

Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 16. bis 23. Oktober 2017
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	19, 76	Korte, Jan (DIE LINKE.)	30, 39
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 95, 96
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	57
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 44	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	2, 3, 4, 21	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	87, 88, 97
Bülow, Marco (SPD)	64, 65, 66, 67	Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	89
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	49	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31, 78, 79
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	22, 37, 77	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50, 51, 52, 53	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	15, 40, 41
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68, 69, 70, 71	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33, 80
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	72, 73, 74, 94	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45
Fechner, Johannes, Dr. (SPD)	23	Ramsauer, Peter, Dr. (CDU/CSU)	56, 58
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86	Renner, Martina (DIE LINKE.)	34, 35
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 81, 82	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	5, 6, 7, 8	Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46, 47, 48
Höger, Inge (DIE LINKE.)	9, 54, 55	Schmidt, Frithjof, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 17
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	10, 11, 25, 38	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18, 36
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	12, 26, 27, 28	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	42, 43
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 29		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90, 91, 92, 93
Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	59, 60	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	61, 62, 63, 84

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Schmidt, Frithjof, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anteil an Kindern bei den Anträgen zum Familiennachzug seit 2015..... 1	Verteilung der Mittel für humanitäre Hilfe auf die Empfängerländer..... 10
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	Unterstützung der Initiative der Schweiz und des IKRK zur Einhaltung des humanitä- ren Völkerrechts..... 12
Interventionen Deutschlands im Fall dreier im Irak inhaftierter deutscher Staatsbürge- rinnen..... 2	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	Genehmigungspflichtige US-Waffentrans- porte über Ramstein/Miesau nach Syrien bzw. in den Irak..... 12
Inhaftierung der deutschen Journalistin Meşale Tolu in der Türkei..... 3	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
Mögliche Beteiligung von Volkswagen do Brasil an der Verfolgung von Regimegeg- nern während der brasilianischen Militär- diktatur 3	Aken, Jan van (DIE LINKE.)
Erkenntnisse zum ehemaligen Mitglied im Prüfungsrat von VW do Brasil João Baptista Leopoldo Figueiredo 4	Kooperationen der Zentralen Stelle für In- formationstechnik im Sicherheitsbereich mit anderen Bundeseinrichtungen 13
Höger, Inge (DIE LINKE.)	Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verhaftung von Personen in Ägypten auf- grund ihrer Orientierung 5	Wanderungsbewegungen zwischen Deutschland und Israel in den Jahren 2015 und 2016..... 14
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	Buchholz, Christine (DIE LINKE.)
Beschluss eines Öltankers der Krim durch die libysche Küstenwache 6	Vernehmungen von im Irak inhaftierten deutschen Staatsbürgerinnen durch das Bun- deskriminalamt..... 16
Unterstützung einer unabhängigen Untersu- chung zu Vorwürfen von Polizeigewalt beim Referendum über die Unabhängigkeit Kataloniens..... 7	Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	Geplante EU-Kooperationen mit der Ukraine in den Bereichen Justiz und Inneres..... 16
Erkenntnisse zu in Deutschland gemeldeten Personen mit einer Teilnahme an Kampf- handlungen in der Ostukraine..... 7	Fechner, Johannes, Dr. (SPD)
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Lieferung von Munition an deutsche Sicher- heitsbehörden durch das schweizerische Un- ternehmen Saltech AG 17
Aufbau einer türkischen Panzerproduktion mit technischer Unterstützung der Rhein- metall AG 8	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Etwaige Einflussnahme der Türkei auf Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland..... 17
Mögliche Wiederaufnahme der Produktion von hochangereichertem Uran in Russland..... 9	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	Nutzung von IT-Sicherheitslücken durch Sicherheitsbehörden 18
Transport von Rüstungsgütern ohne Hoheitszeichen auf der Bahnstrecke Hof- Plauen..... 10	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	Korte, Jan (DIE LINKE.)
Nachzug von Familienangehörigen anerkannter syrischer und irakischer Flüchtlinge..... 18	Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung 28
Anzahl der Abschiebungen seit Januar 2017 19	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)
Anzahl sogenannter freiwilliger Ausreisen seit Januar 2017 21	Auslieferungsgesuche der Türkei seit dem Putschversuch im Juli 2016..... 29
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)
Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt „Asylverfahrensberatung“ in Gießen, Bonn und Lebach 22	Lösungsansätze für eine künftige EU-Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten 30
Korte, Jan (DIE LINKE.)	Position der Bundesregierung zu einer Neuregelung der EU-Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten 30
Auswirkungen der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 26. Juli 2017 auf eine mögliche Neuverhandlung des Abkommens zum Austausch von Passagierdaten mit den USA 23	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen
Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bedeutung des Wappens auf der Homepage des Bundesamtes für Verfassungsschutz..... 23	Etwaige Änderung des Vertrages über die Europäische Union bei einer Übertragung von Kontrollmechanismen des Europäischen Wachstums- und Stabilitätspakts auf den Europäischen Stabilitätsmechanismus.... 31
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Garantien Deutschlands im Rahmen der Austragung der Fußballweltmeisterschaft 2020..... 24	Gewährung eines Vorkaufsrechts im Falle eines späteren Verkaufs der sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben befindenden Geschosswohnungen in Berlin..... 31
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Afghanische Hindus und Sikhs in Deutschland 25	Von der Ausnahmeregelung des § 46f des Kreditwesengesetzes betroffene Finanzprodukte..... 32
Renner, Martina (DIE LINKE.)	Besitz von Finanzprodukten mit Gläubigerbeteiligung von privaten Haushalten bzw. Kleinanlegern 33
Neubewertung des Attentats in München am 22. Juli 2016 25	Bail-in-fähige Anlagen in der Hand von Privatkunden 35
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aufenthaltsvorgaben und elektronische Fußfesseln für sogenannte Gefährder 26	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	
Umgang mit internationalen Fahndungsersuchen..... 27	
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	
Prüfung der internationalen Rechtshilfeersuchen der Türkei durch Behörden der EU-Mitgliedstaaten 28	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	
Genehmigungen für den Export von Rüstungsgütern in die Türkei seit August 2017 ...	35
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verfallene Air-Berlin-Tickets im Rahmen der Insolvenz des Unternehmens.....	37
Marktanteil von Lufthansa bzw. Eurowings an deutschen Flughäfen durch die Übernahme von Teilen der Fluggesellschaft Air Berlin.....	38
Bedingungen im Rahmen der Nebenbestimmungen der Ministererlaubnis für die Fusion von EDEKA und Kaiser's Tengelmann.....	38
Höger, Inge (DIE LINKE.)	
Mandat der Europäischen Kommission für Verhandlungen mit Russland über einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen mit der EU für die Pipeline Nord Stream 2.....	39
Trennung der Tätigkeiten der Gasförderung, Gasversorgung und der Gasfernleitung in Bezug auf Gaslieferungen aus Russland in die EU.....	40
Ramsauer, Peter, Dr. (CDU/CSU)	
Position des Deutschen Industrie- und Handelskammertags zu Handelsschranken und Protektionismus.....	40
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	
Vom Mitbestimmungsgesetz von 1976 betroffene Unternehmen ab 500 Beschäftigten seit 1997.....	41
Ramsauer, Peter, Dr. (CDU/CSU)	
Anmeldung von Mitarbeitern deutscher Unternehmen in Österreich mit einer Entsendemitteilung.....	42
Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	
Übernahme von Teilen der Belegschaft des Air-Berlin-Konzerns durch die Lufthansa AG.....	43
Beteiligung der Bundesregierung an der Finanzierung einer Transfergesellschaft für die Beschäftigten des insolventen Air-Berlin-Konzerns.....	44
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	
Höhe des Einkommens von Alleinerziehenden seit 1995.....	45
Armutgefährdung von Alleinerziehenden seit 1995.....	46
Alleinerziehende mit Bezug von SGB-II-Leistungen seit 1995.....	48
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Bülow, Marco (SPD)	
Eigenständige Prüfung der im Renewal Assessment Report genannten Studien zur Wirkung von Glyphosat durch das Bundesinstitut für Risikobewertung.....	49
Qualitätsstandards des Bundesinstituts für Risikobewertung bei der eigenständigen Bewertung von Studien.....	50
Umgang des Bundesinstituts für Risikobewertung mit Untersuchungen ohne wissenschaftliche Unabhängigkeit bzw. mit Quellen von Herstellern.....	51
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Position des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zum Einsatz von Glyphosat.....	52
Schadenssummen im Bereich Land- und Lebensmittelwirtschaft durch mit Fipronil belastete Eier bzw. Eiprodukte.....	53
Deutscher und europäischer Grenzwert für Fipronil.....	53
Maßnahmen zur Verringerung der Belastung von Honig mit Neonikotinoiden.....	54
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	
Anstieg der Preise für landwirtschaftliche Grundstücke in den Jahren 2010 bis 2016....	55
Import von kanadischem hormonbehandeltem Rindfleisch in die EU.....	57
Kennzeichnungspflicht für kanadisches hormonbehandeltes Rindfleisch.....	58

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einbeziehung ausländischer Gülleimporte in die Stoffstrombilanzierung.....	58	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		
Aken, Jan van (DIE LINKE.) Kooperationen des militärischen Cyber-For- schungszentrums CODE	59	
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.) Teilnahme deutscher Behörden an den mili- tärischen „Viking“-Übungen in Schweden in den letzten zwei Jahren	60	
Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gründung der dauerhaften gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft „Reservisten“ durch den Militärischen Abschirmdienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz	60	
Aufgeklärte Fälle von Rechtsextremismus in der Bundeswehr in den letzten zehn Jahren	61	
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verbleib der Ausbilder der Bundeswehr im Nordirak vor dem Hintergrund wachsender politischer Spannungen aufgrund des Unab- hängigkeitsreferendums der Kurden	61	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gesetzlicher Handlungsbedarf nach der Öffnung der Ehe zur Beendigung der Dis- kriminierung von Lesben, Schwulen und Transgendern.....	62	
Umsetzung der Yogyakarta-Kriterien	62	
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Änderungen in der Organisation der Conter- ganstiftung für behinderte Menschen	63	
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) Anzahl der Alleinerziehenden seit 1995.....	63	
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
	Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rückbau von um die Uferzone in Himmel- pfort errichteten Zäunen.....	64
	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hochstufung von Projekten des Bundes- schienenwegeausbaugesetzes in den Vor- dringlichen Bedarf.....	65
	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umrüstung aller in der Europäischen Union zugelassenen Fahrzeuge im Rahmen des Abgasskandals.....	65
	Umrüstung von Fahrzeugen im Rahmen des Abgasskandals.....	66
	Leidig, Sabine (DIE LINKE.) Laufleistung von auf LL-Sohlen umgerüs- tete Güterwagen im Schienengüterverkehr in den Jahren 2012 bis 2016.....	66
	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Zu- sammenhang mit dem Bau des Rhein-Main- Donau-Kanals.....	67
	Nichteinhaltung von Auflagen des Planfest- stellungsbeschlusses zum Rhein-Main-Do- nau-Kanal	67
	Ökologische Schäden im Zusammenhang mit dem Bau des Rhein-Main-Donau-Ka- nals	68
	Auswirkungen des Baus des Rhein-Main- Donau-Kanals auf die Artenvielfalt in den betroffenen Gebieten Bayerns.....	69
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor- sicherheit	
	Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Anstieg der Preise für Wohnimmobilien in den Jahren 2010 bis 2016.....	69

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beteiligung von Bürgern am grenzüberschreitenden Beteiligungsverfahren für den Neubau des Atomkraftwerks Hinkley Point C in Somerset.....	71	Vertragsverletzungsverfahren der EU zu bestimmten noch nicht aufgestellten Aktionsplänen für Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen und Flughäfen.....	72
Anforderungen der finnischen Atomaufsichts- und Genehmigungsbehörde an die Leittechnik des Reaktorschutzsystems des neuen finnischen Atomkraftwerks Olkiluoto 3.....	72	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Berechnungen zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2020	74

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil an Kindern bei den Anträgen auf Aufnahme aus dem Ausland gemäß § 22 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die seit dem 1. Januar 2015 im Rahmen des Familiennachzugs gestellt wurden, und wie viele dieser Anträge wurden positiv entschieden?

Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 19. Oktober 2017

Anträge auf humanitäre Aufnahme aus dem Ausland gemäß § 22 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes werden erst seit dem 1. Januar 2017 statistisch erfasst. Gesondert erfasst werden hierbei die Fälle des Nachzugs von unbegleiteten Minderjährigen aus dem Ausland sowie des Nachzugs von Familienmitgliedern aus dem Ausland zu unbegleiteten Minderjährigen, die sich im Inland befinden. Nicht gesondert erfasst wird hingegen die Zahl der beteiligten Minderjährigen, die in Begleitung ihrer Eltern oder eines Elternteils einreisen dürfen.

Zu den Verfahrensschritten: Anfragen zur humanitären Aufnahme können formlos an das Auswärtige Amt gerichtet werden, worauf eine Vorprüfung stattfindet. In Fällen mit besonderer Dringlichkeit wird kurzfristig ein Sondertermin an der zuständigen Auslandsvertretung für eine Anhörung vergeben. Nach einer Identitätsprüfung wird das Visumverfahren eingeleitet. Erforderlich ist in jedem Fall die Zustimmung der Ausländerbehörde.

Insgesamt wurden dem Auswärtigen Amt im Jahr 2017 bis zum 13. Oktober Fälle von 1 012 Personen für eine humanitäre Aufnahme aufgrund der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten angetragen. Aus diesem Personenkreis wurde 29 Personen ein Visum erteilt. Für weitere 107 Personen wurde ein Visumverfahren eingeleitet. Bei weiteren 119 Personen wird ein Sondertermin für eine persönliche Anhörung vergeben.

440 der oben genannten 1 012 Fälle betrafen den Nachzug zu unbegleiteten Minderjährigen im Inland. Hiervon wurde in vier Fällen ein Visum erteilt. In 65 weiteren Fällen wurde ein Visumverfahren eingeleitet. Bei weiteren 64 Fällen wird ein Sondertermin für eine persönliche Anhörung vergeben.

In 145 der oben genannten 1 012 Fälle ging es um den Nachzug von unbegleiteten Minderjährigen aus dem Ausland zu Familienangehörigen im Inland. Hiervon wurde in 17 Fällen ein Visum erteilt. In 19 weiteren Fällen wurde ein Visumverfahren eingeleitet. Bei weiteren 24 Fällen wird ein Sondertermin für eine persönliche Anhörung vergeben.

2. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.)
- Welche Vorwürfe hat die irakische Justiz nach Kenntnis der Bundesregierung gegen Linda W. und drei weitere Frauen aus Deutschland erhoben, gegen die in Bagdad laut SPIEGEL-ONLINE vom 4. September 2017 ein formelles Strafverfahren eingeleitet worden ist? *

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 6. Oktober 2017**

Durch die Weitergabe von Informationen aus bilateralen Gesprächen würde die Zusammenarbeit mit dem Irak beeinträchtigt. Auch Beeinträchtigungen der konkreten Fälle wären nicht auszuschließen.

3. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um auf ein Verfahren nach rechtsstaatlichen Prinzipien mit ordentlicher Beweisaufnahme, nachdem der irakische Premierminister Haider al-Abadi geäußert hat, auch Teenager unter 18 Jahren wie Linda W. müssten gegebenenfalls mit einer Todesstrafe rechnen (siehe Sächsische Zeitung vom 18. September 2017), hinzuwirken? *

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 6. Oktober 2017**

Die Bundesregierung betreut die genannten Haftfälle konsularisch und unterstützt in diesem Rahmen bei der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes. Nach irakischem Strafverfahrensrecht wird den Inhaftierten in jedem Fall ein Pflichtverteidiger zur Seite gestellt. Die Bundesregierung setzt sich gegenüber der irakischen Regierung für rechtsstaatliche Verfahren und die Beachtung der Menschenrechte, insbesondere die Nichtverhängung der Todesstrafe ein.

4. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.)
- Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um eine Auslieferung welcher der deutschen Staatsbürgerinnen aus irakischer Haft zu erwirken?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 6. Oktober 2017**

Im Rahmen seiner Ermittlungen prüft der Generalbundesanwalt in jedem Einzelfall die Voraussetzungen eines nationalen Haftbefehls als notwendige Grundlage für eine mögliche Auslieferung. Im Übrigen nimmt die Bundesregierung zu laufenden Ermittlungen nicht Stellung.*

* Siehe hierzu auch Frage 21.

5. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Welche politischen Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Entscheidung eines Gerichtes im türkischen Silivri vom 11. Oktober 2017, der zufolge die deutsche Journalistin Meşale Tolu weiter in Haft verbleibt?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 20. Oktober 2017**

Die Bundesregierung spricht die Situation der in der Türkei inhaftierten deutschen Staatsangehörigen regelmäßig gegenüber der Türkei an und fordert mit Nachdruck ein zügiges, faires und rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechendes Verfahren. Die willkürliche Inhaftierung deutscher Staatsangehöriger und ihre Behandlung in der Türkei hat eine wesentliche Rolle bei der Anpassung der Türkei-Politik der Bundesregierung gespielt.

6. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Schritte will die Bundesregierung unternehmen, um eine schnelle Haftentlassung Meşale Tolus zu erreichen?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 20. Oktober 2017**

Die Bundesregierung beobachtet über das deutsche Generalkonsulat in Istanbul und die deutsche Botschaft in Ankara den Prozess gegen Meşale Tolu mit großer Aufmerksamkeit und steht mit ihr, ihrer Familie und ihrem Rechtsbeistand in Verbindung. Begleitend hierzu wird der Fall von Meşale Tolu hochrangig gegenüber der türkischen Regierung angesprochen. Hierbei stimmt die Bundesregierung ihr Vorgehen stets auch mit der Betroffenen selbst ab.

7. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Aussagen eines ehemaligen Folterers der brasilianischen Militärdiktatur (1964 bis 1985) gegenüber der ARD, José Paulo Bonchristiano, dem zufolge Vertreter von VW do Brasil Informationen und Aufenthaltsorte von Oppositionellen an das Departamento de Ordem Política e Social (DOPS) und/oder andere Behörden der Diktatur übermittelten, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung angesichts dieser Erkenntnisse, auch im Hinblick auf den laufenden Binding-Treaty-Prozess zur Unternehmensverantwortung (http://kritische-aktionaere.de/fileadmin/Dokumente/VW/Dachverband-Neueste_Erkenntnisse_im_Fall_VW_do_Brasil-2017-07-25.pdf)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 23. Oktober 2017**

Die Bundesregierung nimmt die verschiedenen Berichte und Verlautbarungen zu den Aktivitäten von VW do Brasil während des Militärregimes in Brasilien in den Jahren von 1964 bis 1985 aufmerksam zur Kenntnis.

Das Auswärtige Amt hat die Arbeit der brasilianischen Nationalen Wahrheitskommission durch Gewährung von Akteneinsicht und Kontaktvermittlung zu weiteren Archiven in Deutschland unterstützt. Am 28. April 2016 hat das Auswärtige Amt außerdem eine Tagung mit dem Titel „Wirtschaft und Menschenrechte: Aufarbeitung der Rolle von Volkswagen do Brasil in der brasilianischen Militärdiktatur 1964 bis 1985“ veranstaltet, um den Zusammenhang von Wirtschaft und Menschenrechten am Beispiel des Falles Volkswagen do Brasil im öffentlichen Bewusstsein zu stärken.

Die Bundesregierung misst dem Thema der menschenrechtlichen Verantwortung der Wirtschaft große Bedeutung bei. 2016 wurde daher nach einem aufwendigen Konsultationsprozess der „Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte“ beschlossen, für dessen Umsetzung im Auswärtigen Amt ein neues Referat eingerichtet wurde. Damit setzt die Bundesregierung die Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten („Ruggie-Prinzipien“) konsequent um. Ebenso wirbt die Bundesregierung dafür, dass auch andere Staaten die Leitprinzipien der Vereinten Nationen zügig und konsequent umsetzen.

Zur Frage, ob und ggf. in welcher Form künftig ein neues verbindliches Instrument („Binding-Treaty-Prozess“) geschaffen werden sollte, wird sich die Bundesregierung weiter in die Diskussionsprozesse einbringen und mit den europäischen Partnern austauschen.

8. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über João Baptista Leopoldo Figueiredo gewinnen können, der Mitglied im Prüfungsrat von VW do Brasil, Präsident des Forschungsinstituts IPES und viele Jahre Präsident der AHK São Paulo war, die eine lobende Erwähnung seines Namens inzwischen von ihrer Internetseite entfernt hat (<https://amerika21.de/2016/10/163016/ahk-sao-paulo-diktatur>; www.kooperation-brasilien.org/de/themen/politik-wirtschaft/war-da-wem-unsere-kritik-peinlich), und inwieweit sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, gesetzgeberisch tätig zu werden, um das Engagement lokaler Kräfte in deutschen Unternehmen zu verhindern, die in kriminelle Strukturen verwickelt sind?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 23. Oktober 2017**

Eine abschließende Recherche zu Hinweisen auf João Baptista Leopoldo Figueiredo in archivierten Akten der Bundesregierung würde die Sichtung sehr großer Bestände erfordern. Die Öffentlichkeit hat in dem vom Bundesarchivgesetz vorgegebenen Rahmen jedoch Zugang zu den betreffenden Akten des Auswärtigen Amts.

Das Vorgehen gegen kriminelle Strukturen obliegt den Strafverfolgungsbehörden des jeweiligen Staates.

9. Abgeordnete
Inge Höger
(DIE LINKE.)
- Welche weiteren Schritte plant die Bundesregierung zur Verurteilung der anhaltenden Verhaftungswelle gegen Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihres Eintretens für die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender Homosexuelle in Ägypten sowie zur Anwendung menschenrechtswidriger Methoden wie „Analuntersuchungen“, nachdem sie sich darüber zunächst nur „beunruhigt“ und „sehr besorgt“ gezeigt hat („Bundesregierung ‚sehr besorgt‘ über Verhaftungswelle gegen Homosexuelle“, www.spiegel.de vom 14. Oktober 2017), und inwiefern erwägt die Bundesregierung, wie von ägyptischen LGBTIQ gefordert (<http://gleft.de/1VP>), jede Kooperation im Rahmen des neuen Abkommens über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich mit Ägypten zu stoppen, zumal auch die Bundesregierung deutlich gemacht haben soll, „dass die Achtung der Menschenrechte auch für die bilaterale Zusammenarbeit von grundlegender Bedeutung ist“ (s. www.spiegel.de vom 14. Oktober 2017)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 23. Oktober 2017**

Die Bundesregierung ist nach wie vor sehr besorgt über die Verhaftung zahlreicher Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihres Eintretens für die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Intersexuellen (LGBTI) in Ägypten sowie über Berichte über die Anwendung menschenrechtswidriger Untersuchungsmethoden.

Die Bundesregierung hat diese Sorge bereits mit Nachdruck gegenüber ägyptischen Regierungsvertretern zum Ausdruck gebracht und das Vorgehen der ägyptischen Behörden gegen diese Personengruppe verurteilt.

Außerdem hat das Auswärtige Amt seine Reise- und Sicherheitshinweise angepasst. Darin wird nunmehr auf die jüngsten Verhaftungen und Verurteilungen von LGBTI in Ägypten sowie auf mögliche Risiken für ausländische Touristen explizit hingewiesen.

Bezüglich der Achtung der Menschenrechte bei der Zusammenarbeit mit Ägypten im Sicherheitsbereich wird auf die Antworten der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen, zuletzt auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/13688 vom 8. Oktober 2017, verwiesen.

10. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung aus ihrer Mitarbeit in der EU-Militärmission EUNAVFOR MED oder der NATO bzw. Missionen der Grenzagentur Frontex bzw. aus sonstigen Aufklärungserkenntnissen darüber bekannt, wer für das Versenken eines Öltankers der Krim verantwortlich ist, der nach Medienberichten von der libyschen Küstenwache leckgeschossen wurde, die unter Führung der von der Europäischen Union unterstützten „Einheitsregierung“ steht („Crimean tanker hit by coast guard reported capsized?“, Libya Herald vom 9. Oktober 2017), und was weiß die Bundesregierung darüber, welche deeskalierenden oder eskalierenden Techniken zum Anhalten und Durchsuchen verdächtiger Schiffe der libyschen Küstenwache im Rahmen von Ausbildungsmaßnahmen in EUNAVFOR MED, der NATO oder der Grenzagentur Frontex vermittelt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 17. Oktober 2017**

Die Bundesregierung wurde von der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA darüber informiert, dass der unter komorischer Flagge fahrende Tanker MV GOEAST am 6. Oktober 2017 zwei Seemeilen nördlich der libyschen Stadt Zuwara von einem Patrouillenboot der libyschen Küstenwache angehalten worden sei. Der Tanker sei nach Angaben der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA anschließend im Rahmen der Lagebilderstellung mehrfach in fahrtüchtigem Zustand gesichtet worden, zuletzt am 11. Oktober 2017 auf Hoher See mit Kurs Richtung Malta. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse vor.

Bei den von der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen wurden theoretische und praktische Lerneinheiten zum rechtmäßigen Vorgehen beim Anhalten und Durchsuchen verdächtiger Schiffe vermittelt („Visit Board Search and Seizure“, „Consensual Boarding“). Anlassbezogen wurden diese Fortbildungen in grenzpolizeilichen Themen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache unterstützt.

11. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Auf welche Weise unterstützt die Bundesregierung die Forderung des Menschenrechtskommissars des Europarates, Nils Muižnieks, der eine unabhängige und effektive Untersuchung von Vorwürfen „unverhältnismäßiger“ Polizeigewalt beim Referendum über die Unabhängigkeit Kataloniens fordert (<http://gleft.de/1VO>), und aus welchem Grund sperrt sie sich, zu bewerten, ob der Polizeieinsatz in Katalonien, bei dem bis zu 1 000 Personen verletzt worden sein sollen, aus ihrer Sicht dem Kriterium der Angemessenheit des Einsatzes staatlicher Gewaltmittel genüge oder nicht, wozu ein Regierungssprecher in der Bundespressekonferenz erklärte, dass Spanien ein demokratischer Staat sei und Diskussionen zur Bewertung des Einsatzes deshalb dort geführt werden müssten, ein Journalist aus meiner Sicht allerdings zu Recht anmerkte, dass dies gegenüber der Türkei oder Russland sehr wohl praktiziert würde (<http://gleft.de/1VN>)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 23. Oktober 2017**

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, sich in die spanischen Ermittlungen um den Polizeieinsatz der spanischen Polizeikräfte in Katalonien am 1. Oktober 2017 einzuschalten. Dies gilt auch hinsichtlich der Initiative des Menschenrechtskommissars des Europarates, Nils Muižnieks. Der spanische Justizminister, Rafael Catalá, hat in seinem Schreiben vom 6. Oktober 2017 detailliert zu den Anmerkungen des Menschenrechtskommissars des Europarates Stellung genommen. Daneben hat sich ein Vertreter der spanischen Regierung in Katalonien, Enric Millo, am 6. Oktober 2017 im Namen der Polizisten dafür entschuldigt, dass es bei den Einsätzen zu Verletzten gekommen war.

12. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich von in Deutschland gemeldeten Personen, die an Kampfhandlungen in der Ostukraine teilgenommen haben (bitte auch nach Anzahl der Kämpfer auf jeder Seite, Erkenntnissen über PMK-Hintergründe, Verletzten, infolge von Kampfhandlungen Verstorbenen, von ukrainischen Behörden Inhaftierten und Ausgewiesenen aufgliedern), und welche Erkenntnisse hat sie über Einleitung bzw. Ausgang entsprechender Strafverfahren (auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Der ukrainische Bürgerkrieg und die rechtsextreme Szene“ der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/4536, insbesondere Antwort zu Frage 9, wird verwiesen)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 16. Oktober 2017**

Im Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts wurden aufgrund des Verdachts der mitgliedschaftlichen Beteiligung an separatistischen Kampfverbänden in der Ostukraine bislang Ermittlungsverfahren gegen drei Personen eingeleitet. In allen drei Fällen wurden die Verfahren an die für die Verfolgung von Straftaten nach § 89a des Strafgesetzbuchs zuständigen Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben. Zum Ausgang der Verfahren liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Ein weiteres beim Generalbundesanwalt anhängiges Ermittlungsverfahren betrifft einen vormals in Deutschland aufhältigen georgischen Staatsangehörigen wegen des Verdachts der Beteiligung an Folterungen und Tötungen gefangener gegnerischer Kämpfer als Mitglied einer ukrainischen Freiwilligeneinheit während des Zeitraumes 2014/2015. Die beschuldigte Person, die in Deutschland nicht mehr gemeldet ist, soll sich aktuell aufgrund eines Vollstreckungshaftbefehls/Auslieferungsersuchens des Amtsgerichts Schweinfurt in der Ukraine in Haft befinden.

Eine mögliche Beteiligung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder (zumindest früherem) Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland an Kampfhandlungen in der Ostukraine war und ist unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten (Beteiligung an terroristischen Vereinigungen, Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch) Gegenstand eines Strukturermittlungsverfahrens und mehrerer Prüfvorgänge des Generalbundesanwalts. Mindestens zwei aus Deutschland ausgereiste Kämpfer sollen bei den Gefechten zu Tode gekommen sein, ein weiterer soll Verletzungen erlitten haben. In zwei Fällen liegen Hinweise auf eine vorübergehende Inhaftierung der Betroffenen durch ukrainische Behörden vor. Die Betroffenen haben sich auf Seiten der pro-russischen Separatisten an den Kampfhandlungen beteiligt. Ausweisungen aus der Ukraine sind der Bundesregierung bislang nicht bekannt geworden.

13. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Aufbau einer türkischen Panzerproduktion mit technischer Unterstützung der Rheinmetall AG in sicherheitspolitischer Hinsicht, und wird die Bundesregierung die Möglichkeit nutzen, eine Genehmigungspflicht für technische Unterstützung bei Rüstungsgütern im Wege der Verordnung kurzfristig einzuführen?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 23. Oktober 2017**

Die Bundesregierung hat sich zu diesem Themenkomplex bereits in verschiedenen Antworten auf parlamentarische Anfragen geäußert. Sie verweist daher auf ihre Antworten auf die Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksache 18/12307 vom 11. Mai 2017, Bundestagsdrucksache 18/12309 vom 11. Mai 2017 und Bundestagsdrucksache 18/13589 vom 19. September 2017.

Vor dem darin geschilderten Hintergrund ergibt sich keine Notwendigkeit, eine Genehmigungspflicht für technische Unterstützung bei Rüstungsgütern im Wege der Verordnung einzuführen.

14. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung – sei es durch deutsche Auslandsvertretungen in Russland oder anderweitig – darüber, inwiefern in Russland die Produktion von hochangereichertem Uran (HEU) wieder aufgenommen wurde (ggf. bitte ausführliche Darlegung insbesondere mit Angaben zu Beginn, Umfang und Zweck der neuerlichen HEU-Produktion), und welche Erkenntnisse hat sie darüber, inwiefern im Forschungsreaktor München II neu produziertes HEU – sei es aus Russland oder aus den Vereinigten Staaten von Amerika – eingesetzt wird oder werden soll (ggf. bitte ausführliche Darlegung mit Angabe des HEU-Produktionslandes; vgl. hierzu beispielsweise den online verfügbaren Jahresbericht 2015 des russischen Brennstoffproduzenten TVEL, S. 86)?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 17. Oktober 2017**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine Wiederaufnahme der Produktion von hochangereichertem Uran in Russland vor.

Die Technische Universität München betreibt entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Bundesregierung umfangreiche Forschung zur zukünftigen Reduzierung des Anreicherungsgrades von Brennstoffen für Neutronenquellen.

Aufgrund der Herausforderungen u. a. bei der Medizin-, Grundlagen- und Materialforschung bedarf der Brennstoff für den Betrieb des Forschungsreaktors der Technischen Universität München (FRM II) besonderer Spezifikationen. In der Vergangenheit wurde das dafür benötigte Material aus den USA und der Russischen Föderation geliefert. Für den zukünftigen Betrieb sieht der Betreiber Material aus der Russischen Föderation vor. Nach Angabe des russischen Herstellers TVEL (Jahresbericht 2015, S. 78) wurde in der Anlage PA ECP JSC („Electrochemical Plant“, Zelenogorsk) aus bereits hochangereichertem Rohmaterial metallisches Uran zur späteren Verwendung im Forschungsreaktor München II produziert. Über die Herkunft und den Produktionszeitpunkt dieses Rohmaterials liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

15. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Rechtmäßigkeit des Transports von militärischem Gerät (z. B. Panzer) ohne erkennbare Hoheitszeichen auf Militärtransportzügen, die am 3. und 5. Oktober 2017 auf der Bahnstrecke Hof–Plauen gesichtet wurden (www.freiepresse.de/LOKALES/VOGTLAND/REICHENBACH/Panzer-Transport-jetzt-Thema-in-Berlin-artikel10021936.php), und welche Informationen über die Empfänger (bitte inklusive Angaben über den Ort und den jeweiligen militärischen Verband) liegen der Bundesregierung beziehungsweise der für die Kontrolle der Militärtransporte zuständigen Stelle vor?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 18. Oktober 2017**

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden im Oktober 2017 angemeldete Transporte von US-Truppenverbänden sowohl im Kontext der NATO-Vornepräsenz im östlichen Bündnisgebiet („Enhanced Forward Presence“) als auch im Rahmen der von den USA jeweils bilateral mit Polen und anderen osteuropäischen Staaten umgesetzten „Operation Atlantic Resolve“ statt. Während dieser turnusmäßig stattfindenden Truppenrotation haben US-Truppenverbände deutsches Bundesgebiet von und nach Polen durchquert.

Eine Verpflichtung, Militärfahrzeuge generell mit nationalen Hoheitszeichen zu versehen, ergibt sich weder aus dem NATO-Truppenstatut noch aus dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut.

16. Abgeordneter
Dr. Frithjof Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wurden die im laufenden Jahr humanitäre Hilfe aufgewendeten Mittel auf die verschiedenen Empfängerländer aufgeteilt (bitte einzeln nach den 25 stärksten Empfängerländern aufschlüsseln), und wie viel Prozent der geleisteten Hilfe lassen sich den verschiedenen Säulen (Vereinte Nationen, Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sowie Nichtregierungsorganisationen) zuordnen?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 23. Oktober 2017**

Eine Übersicht über die im Jahr 2017 bereitgestellten Mittel für humanitäre Hilfe in den 25 Krisenländern und -gebieten mit dem größten Mitteleinsatz ist beigelegt.

Die Bundesregierung stellt ihre Mittel für humanitäre Hilfe krisenbezogen bereit; Hilfsprojekte können sich auch auf mehrere Länder erstrecken. Die in den aufgeführten Krisen berücksichtigten Länder sind ergänzend genannt.

Bereitgestellte Mittel der Humanitären Hilfe in 2017
hier: Schriftliche Frage 10/113 MdB Dr. Frithjof Schmidt

Stand: 19.10.2017

Land	Bislang Beschieden
Syrienkrise (inkl. Unterstützung der syrischen Flüchtlinge in Libanon, Jordanien, Irak, Türkei und Ägypten)	602.577.689,91 €
Jemen	118.404.503,02 €
Irak	98.379.578,54 €
Somalia-Krise (inkl. Unterstützung der somalischen Flüchtlinge in Kenia, Äthiopien, Djibouti)	86.199.142,70 €
Südsudan-Krise (inkl. Unterstützung der südsudanesischen Flüchtlinge in Sudan, Äthiopien, Kenia, Uganda, der Demokratischen Republik Kongo und Tschad)	85.557.042,83 €
Nigeria-Krise (inkl. Unterstützung der nigerianischen Flüchtlinge in Niger, Tschad und Kamerun)	84.344.739,00 €
Äthiopien	26.388.735,00 €
Ukraine	21.256.114,73 €
Palästinensisches Autonomiegebiet	17.021.846,51 €
Afghanistan	10.921.353,26 €
Kongo, Demokratische Republik	10.502.219,44 €
Zentralafrikanische Republik - Krise (inkl. Unterstützung der zentralafrikanischen Flüchtlinge in der Demokratischen Republik Kongo)	10.478.620,31 €
El-Nino Krise (Unterstützung in Madagaskar, Simbabwe, Mosambik, Lesotho, Angola und Swasiland)	10.295.100,87 €
Sudan	10.210.548,32 €
Kenia (inkl. Nahrungsmittelunterstützung der südsudanesischen und somalischen Flüchtlinge)	8.591.275,38 €
Burundi-Krise (inkl. Unterstützung der burundischen Flüchtlinge in Tansania, Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo)	7.459.295,95 €
Mali-Krise (inkl. Unterstützung der malischen Flüchtlinge in Niger, Burkina Faso und Mauretanien)	7.232.322,00 €
Myanmar	6.247.195,13 €
Pakistan	5.252.192,75 €
Libyen	4.985.251,28 €
Kolumbien	4.849.425,24 €
Griechenland	4.227.068,34 €
Iran	4.000.000,00 €
Philippinen	2.093.465,33 €
Algerien für Westsahara-Situation (sahrawische Flüchtlinge)	2.000.000,00 €

Geleistete Humanitäre Hilfe 2017 in Prozentzahlen

Organisationen	Prozent
Internationale Organisationen	76,34%
Rotkreuz-/Rothalbmondbewegung inkl. Deutsches Rotes Kreuz	9,92%
Nichtregierungsorganisationen	12,93%
Sonstige	0,81%
Gesamt	100,00%

17. Abgeordneter
Dr. Frithjof Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Unterstützt die Bundesregierung die gemeinsame Initiative der Schweiz und des IKRK zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts, und wenn ja, durch welche Maßnahmen hat sie sich aktiv in den Prozess eingebracht?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 23. Oktober 2017**

Die Bundesregierung unterstützt kontinuierlich die gemeinsame Initiative der Schweiz und des IKRK, die zum Ziel hat, zur besseren Einhaltung des humanitären Völkerrechts beizutragen.

Bereits die 31. Internationale Rotkreuzkonferenz hatte im Dezember 2011 der Schweiz und dem IKRK einen Auftrag für umfassende Konsultationen mit allen Staaten zu diesem Thema erteilt. Bei der 32. Internationalen Rotkreuzkonferenz im Dezember 2015 konnte leider keine Einigung auf den auch von der Bundesregierung angestrebten Mechanismus für regelmäßige Staatentreffen zum Thema der Einhaltung des humanitären Völkerrechts erreicht werden. Es wurde beschlossen, den Konsultationsprozess weiter fortzusetzen.

Im Sommer 2016 haben die Schweiz und das IKRK den Konsultationsprozess wieder aufgenommen, man hat sich auf ein Arbeitsprogramm bis zur nächsten Rotkreuzkonferenz 2019 geeinigt. Deutschland gehört der Gruppe von gleichgesinnten Staaten an, welche das IKRK und die Schweiz in ihrem Vorhaben aktiv unterstützt, mit dem bis 2019 ein kontinuierliches intergouvernementales Dialogformat für die effektive Umsetzung des humanitären Völkerrechts eingerichtet werden soll.

18. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Ergebnissen ist die Bundesregierung inzwischen den – ihr laut „Süddeutsche Zeitung“ vom 12. September 2017 Anfang September 2017 noch unbekannt – Hinweisen auf genehmigungspflichtige US-Waffentransporte via Ramstein/Miesau nach Syrien bzw. Irak nachgegangen (etwa der serbischen Zeitung Verčernje novosti schon von Dezember 2015: per US-Militärflieger; eines UN-Waffenexportberichts vom Juli 2016: 11 970 Sturmgewehre und 50 MGs aus Serbien an „US-Militärstützpunkt in Deutschland“; einer Mail der teilstreitkraftübergreifenden US-Kommandoeinrichtung SOCOM vom Dezember 2016, Deutschland sei „sehr empfindlich geworden“, solche Transporte zu genehmigen: alle zitiert lt. SZ.de vom 12. September 2017), und was wird die Bundesregierung entgegen bisherigem US-Leugnen nun wirkungsvoll (Antwort der Bundesregierung vom 21. September 2017 auf die Schriftliche Frage 8 des Abgeordneten Omid Nouripour auf Bundestagsdrucksache 18/13656) aufgrund weiterer Hinweise auf solche Transporte unternehmen, (dass die USA noch von Januar bis August 2017 viel

Munition über Miesau nahe Ramstein zu liefern beauftragten, sowie laut US-Staatsauftrags-Register (Federal Procurement Data System) die US-Armee Ende 2016 für fast 16 Mio. US-Dollar bulgarische Munition für Irak und Syrien nach Deutschland zu liefern orderte und erst im April 2017 nach Kroatien umdirigierte: alles zitiert lt. SZ.de vom 20. September 2017)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 19. Oktober 2017**

Die Bundesregierung steht in kontinuierlichem Austausch mit ihren US-Partnern zu Fragen, die die US-Streitkräfte in Deutschland betreffen. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 8 vom 21. September 2017 (Bundestagsdrucksache 18/13656), die Schriftliche Fragen 4 vom 25. September 2017 und die Schriftliche Frage 5 vom 26. September 2017 (beide Bundestagsdrucksache 18/13667) verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

19. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Inwiefern trifft es, wie mir bekannt, zu, dass die in der Zamdorfer Straße in München ansässige Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) mit anderen Bundeseinrichtungen nicht nur eng kooperiert, sondern in einem der Geschosse ihres Gebäudes auch die Bundeswehr bzw. deren militärisches Cyber-Forschungszentrum CODE beherbergt, und in welchen Vorhaben oder Projekten kooperiert die ZITiS auch mit dem Bundesnachrichtendienst oder dem Bundesamt für Verfassungsschutz?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 13. Oktober 2017**

Die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich ist aktuell in der Zamdorfer Straße 88 in München untergebracht und befindet sich noch im Aufbau. Eine Unterbringung bzw. Beherbergung anderer Einrichtungen oder Organisationen findet gegenwärtig nicht statt. Allerdings wurde die ZITiS gerade mit dem Ziel in der Region München errichtet, um beispielsweise eine Zusammenarbeit mit dem Forschungszentrum Cyber Defence (CODE) der Universität der Bundeswehr in Neubiberg (UniBW) zu ermöglichen. Wie diese Zusammenarbeit auch räumlich realisiert werden kann, ist noch offen.

Die ZITiS hat die Aufgabe, Behörden des Bundes mit Sicherheitsaufgaben im Hinblick auf informationstechnische Fähigkeiten zu unterstützen und zu beraten. Mit Herstellung ihrer fachlichen Arbeitsfähigkeit wird die ZITiS dazu übergehen, ihre mit Errichtungserlass übertragenen Aufgaben zu erbringen. Hierzu erstellt sie federführend gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundespolizeipräsidium ein Jahresarbeitsprogramm. Insoweit soll und wird dann eine Kooperation mit diesen Behörden stattfinden. Eine Kooperation mit weiteren Bundesbehörden findet derzeit nicht statt; der Errichtungserlass für die ZITiS schließt dies jedoch nicht aus.

20. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Wanderungsbewegungen zwischen Deutschland und Israel (Auswanderung von Deutschland nach Israel und von Israel nach Deutschland; bitte nach Staatsangehörigkeit aufschlüsseln) im Jahr 2016 und im Vergleich zum Vorjahr?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt vom 13. Oktober 2017

Die gewünschten Daten für das Jahr 2016 liegen noch nicht vor. Angaben für die Jahre 2014 und 2015 aus der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes zu den Wanderungsbewegungen zwischen Deutschland und Israel können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Zuzüge nach Deutschland aus Israel und Fortzüge aus Deutschland nach Israel in den Jahren 2014 und 2015 nach Staatsangehörigkeiten

Jahr/Staatsangehörigkeit	Zugezogene nach Deutschland aus Israel		Fortgezogene aus Deutschland nach Israel	
	2014	2015	2014	2015
Insgesamt	3 095	3 174	1 948	1 925
– davon nach Staatsangehörigkeit				
deutsch	658	625	537	539
israelisch	1 958	2 067	1 179	1 177
französisch	50	44	34	25
polnisch	45	27	13	17
amerikanisch	31	32	18	17
rumänisch	46	43	16	13
österreichisch	14	10	5	6
britisch	31	30	12	6
russisch	21	17	9	8
jordanisch	25	24	18	6
ungarisch	21	32	8	5
niederländisch	12	10	4	8
bulgarisch	6	4	3	0

	Zugezogene nach Deutschland aus Israel		Fortgezogene aus Deutschland nach Israel	
italienisch	19	19	7	10
tschechisch	11	7	2	5
schweizerisch	9	10	15	5
belgisch	4	6	1	4
indisch	2	4	7	8
slowakisch	7	2	0	2
spanisch	2	1	1	4
kanadisch	4	4	2	2
schwedisch	2	2	2	2
brasilianisch	1	1	2	2
chinesisch	1	1	1	4
japanisch	0	3	1	2
finnisch	1	3	4	0
griechisch	2	3	1	0
luxemburgisch	0	0	0	0
portugiesisch	0	3	0	1
slowenisch	0	0	0	0
isländisch	0	0	0	0
kroatisch	0	2	0	4
kenianisch	2	0	0	0
marokkanisch	0	0	0	0
südafrikanisch	1	1	0	0
argentinisch	1	2	0	0
koreanisch	0	2	0	0
philippinisch	0	2	0	0
australisch	2	0	0	0
irisch	4	0	1	2
norwegisch	1	1	0	0
türkisch	1	0	1	0
mazedonisch	0	0	1	0
weißrussisch	1	2	1	1
äthiopisch	1	0	0	0
mexikanisch	3	0	0	0
irakisch	1	0	2	0
pakistanisch	2	0	0	0
vietnamesisch	2	0	0	0

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2017

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise mit Quellenangabe gestattet.

21. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.)
- Welche der vier in Frage 2 (s. S. 2) genannten Beschuldigten im Irak hat das Bundeskriminalamt (BKA) vernommen bzw. wird das BKA vernommen, und wann ist dies bzw. wird dies geschehen?*

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 6. Oktober 2017**

Alle vier Beschuldigten wurden durch Beamte des Bundeskriminalamtes im Zeitraum 28. bis 31. August 2017 in Bagdad/Irak vernommen.

Eine weitere Vernehmung ist aktuell nicht vorgesehen.

22. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Welche weitere, in der Bundestagsdrucksache 18/13528 vom 7. September 2017 noch nicht benannte EU-Kooperation ist nach Kenntnis der Bundesregierung seitdem mit der Ukraine im Bereich Justiz und Inneres in Planung, und wie steht die Bundesregierung zu den Vorschlägen der gegenwärtigen „Triopräsidentschaft“ (Estland, Bulgarien und Österreich), die Ukraine in das European Firearms Experts (EFE) Network aufzunehmen, an „Operativen Aktionsplänen“ (OAP) zu beteiligen, eine geheimdienstliche Analyse zu „hybriden Bedrohungen“ am Beispiel der Ukraine zu erstellen sowie entsprechende Ratschlussfolgerungen zur verstärkten Kooperation im Sicherheitssektor zu verabschieden (<http://gleft.de/1VA>)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 20. Oktober 2017**

Über die in der Bundestagsdrucksache 18/13528 benannte EU-Kooperation hinaus wird der Oberste Gerichtshof der Ukraine durch das Twinning-Projekt „Strengthening the Institutional Capacity of the Supreme Court of Ukraine in the field of Human Rights Protection at the National Level“ unterstützt. Für das Twinning-Projekt ist Programm und Finanzierungsquelle das European Neighbourhood and Partnership Instrument (ENPI). Die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. – institutionelle Zuwendungsempfängerin des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – ist hier im Konsortium mit Lettland und Schweden als Juniorpartner.

Die Vorschläge der gegenwärtigen Triopräsidentschaft zur EU-Kooperation mit der Ukraine befinden sich in einem frühen Stadium und betreffen einen laufenden politischen Prozess. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Diskussionen kann die Bundesregierung dazu derzeit keine Stellung nehmen.

* Siehe hierzu auch Fragen 2, 3 und 4.

23. Abgeordneter
Dr. Johannes Fechner
(SPD)
- In welchem Umfang steht ein Unternehmen aus dem schweizerischen saltech-Konzern in Dulliken, insbesondere das deutsche Tochterunternehmen galtech GmbH mit Sitz in Bad Krozingen, in Lieferbeziehungen bezüglich Munition über das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern an deutsche Sicherheitsbehörden des Bundes, oder gibt es solche die Lieferbeziehungen vorbereitende Kontakte?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 13. Oktober 2017**

Keines der Unternehmen des saltech-Konzerns steht in Lieferbeziehungen über Munition mit dem Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern. Es bestehen auch keine Kontakte, die solche Lieferbeziehungen vorbereiten.

24. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern sind der Bundesregierung Versuche bekannt, ob die Regierung der Türkei über ihre Auslandsvertretungen in Deutschland (Botschaft bzw. Generalkonsulate) Einfluss auf Hochschulen und Forschungseinrichtungen ausübt, damit sie Erdoğan- sowie regierungskritische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Studierende beobachten oder gar unter Druck setzen, und inwiefern unterstützt die Bundesregierung die Länder bzw. die Leitungen von Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen, etwaige Einflussnahmen anzuzeigen und zurückzuweisen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 18. Oktober 2017**

Der Bundesregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse über derartige Versuche einer Einflussnahme über Auslandsvertretungen der Türkei in Deutschland vor. Daher sind bislang auch keine Sensibilisierungsmaßnahmen erfolgt.

25. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Was kann die Bundesregierung über die Stufen eines Prozesses mitteilen, in den Überlegungen zur Nutzung von Schwachstellen (sogenannten Exploits bzw. Zero Day Exploits) durch Strafverfolgungsbehörden oder Geheimdienste münden sollen und der ein Verfahren meinen könnte, wie es die US-Regierung für den amerikanischen Geheimdienst NSA vorgeschrieben hat und das dort „Vulnerabilities Equities Process“ heißt („Außenministerium will Internet sicherer machen, BND nicht“, ZEIT ONLINE vom 9. Oktober 2017), und welche Kriterien müssten aus Sicht der Bundesregierung beispielsweise erfüllt sein, damit entschieden würde, dass eine gefundene Schwachstelle lieber nicht durch die Behörden ausgenutzt wird, sondern die Hersteller und Betreiber der Systeme gewarnt werden, damit sie diese schließen können?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 13. Oktober 2017**

Der Bundesregierung ist der „Vulnerabilities Equities Process“ bekannt. Die Bundesregierung setzt sich derzeit inhaltlich mit dieser Thematik auseinander.

Da die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung hierzu nicht abgeschlossen ist, kann weder zur Frage möglicher „Stufen eines Prozesses“ noch zu möglichen „Kriterien“ eine Aussage getroffen werden.

26. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Von welchem Nachzugsfaktor in Bezug auf anerkannte syrische und irakische Flüchtlinge gehen die Bundesregierung bzw. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aktuell aus, nachdem im BAMF in Bezug auf syrische Flüchtlinge zunächst mit einem Nachzugsfaktor in Höhe von 0,9 bis 1,2 gerechnet wurde (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9303, Antwort zu Frage 19), bisherige Erfahrungen aber zeigen, dass dieser eher bei 0,5 liegt (im Zeitraum 1. Januar 2015 bis Mitte 2017 gab es bei syrischen und irakischen Asylsuchenden insgesamt gut 360 000 Anerkennungen eines internationalen Schutzstatus, der vereinfachte Familiennachzugsrechte mit sich bringt; entsprechende Visa zum Familiennachzug an syrische und irakische Staatsangehörige wurden im gleichen Zeitraum jedoch nur im Umfang von etwa 102 000 erteilt, zusätzlich etwa 70 000 Personen warten derzeit noch auf einen entsprechenden Visumtermin; vgl. Meldung von KNA vom 21. September 2017 und ein mir vorliegendes Schreiben der Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern Dr. Emily Haber vom

selben Tag), und mit welcher Zahl nachziehender syrischer und irakischer Familienangehöriger rechnet die Bundesregierung infolge des ab März 2018 nach derzeitiger Rechtslage wieder möglichen Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (bitte die hierbei verwandten genauen Annahmen, Zahlen und Schätzungen nennen)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 17. Oktober 2017**

Wissenschaftlich belegbare Zahlen, wie viele Familienangehörige der Kernfamilie im Schnitt zu einem in Deutschland anerkannten international Schutzberechtigten nachziehen, gibt es nicht. Insbesondere können Nachzugsfaktoren nicht mit der Zahl der erteilten Visa zum Familiennachzug begründet werden. Abgesehen davon, dass dabei auch Visa zum Familiennachzug an andere als Schutzberechtigte einfließen (z. B. zu erwerbstätigen Drittstaatlern oder zu deutschen Staatsangehörigen), ist die Zahl der erteilten Visa lediglich hinsichtlich der Zahl derjenigen Personen, die von ihrem Zuzugsrecht tatsächlich Gebrauch gemacht haben aussagekräftig.

27. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Wie viele Abschiebungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung vom 1. Januar bis zum 30. September 2017 (bitte nach Bundesländern, den acht wichtigsten Zielstaaten der Abschiebungen in Drittstaaten differenzieren sowie die Zahl von Dublin-Überstellungen an allen Abschiebungen nennen), und welche Bestandsaufnahme oder Empfehlungen haben sich im Rahmen der Bundesländer-Arbeitsgruppe zur Bearbeitung von Dublin-Verfahren ergeben (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13218, Antwort zu Frage 24c, bitte ausführen)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 20. Oktober 2017**

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2017 sind nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt 18 153 Personen abgeschoben worden. Darunter wurden insgesamt 5 031 Personen nach der Dublin-Verordnung in andere Mitgliedstaaten überstellt. Die Verteilung nach den veranlassenden Ländern kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Die Abschiebung veranlassendes Bundesland	Anzahl abgeschobener Personen
Nordrhein-Westfalen	4.807
Baden-Württemberg	2.575
Bayern	2.418
Niedersachsen	1.394
Berlin	1.381
Rheinland-Pfalz	963
Hessen	790
Sachsen	759
Thüringen	453
Schleswig-Holstein	443
Hamburg	428
Sachsen-Anhalt	427
Mecklenburg-Vorpommern	419
Brandenburg	398
Saarland	134
Bremen	63
Bundespolizei	301
Gesamtergebnis	18.153

Die acht häufigsten Zielstaaten (Drittstaaten) können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

TOP-8-Zielländer	Anzahl abgeschobener Personen
Albanien	2.877
Kosovo	2.126
Serbien	1.835
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	1.219
Moldau	672
Marokko	457
Georgien	430
Bosnien-Herzegowina	388

In den nächsten Wochen sollen die Arbeiten am Abschlussbericht zur Bund-Länder-Arbeitsgruppe abgeschlossen werden. Derzeit können keine Details zu den in der Arbeitsgruppe beschlossenen Empfehlungen mitgeteilt werden, da eine finale Abstimmung innerhalb der Bundesregierung und zwischen den Ländern noch aussteht.

28. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Wie viele so genannte freiwillige Ausreisen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung vom 1. Januar bis zum 30. September 2017 (bitte nach Bundesländern und den acht wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele Personen sind in diesem Zeitraum mit einer Grenzübertrittsbescheinigung freiwillig ausgereist?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 20. Oktober 2017**

Nach den der Bundesregierung derzeit vorliegenden Angaben sind im Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 30. September 2017 24 569 ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige freiwillig mit Unterstützung des Bund-Länder-Rückkehrförderprogramms REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) ausgereist. Differenzierte Angaben nach Bundesländern und Hauptherkunftsländern können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufgeschlüsselt nach Bundesländern:

Bundesland	
Baden-Württemberg	2.367
Bayern	2.714
Berlin	950
Brandenburg	630
Bremen	161
Hamburg	179
Hessen	1.225
Mecklenburg-Vorpommern	263
Niedersachsen	2.646
Nordrhein-Westfalen	9.688
Rheinland-Pfalz	1.217
Saarland	26
Sachsen	1.044
Sachsen-Anhalt	485
Schleswig-Holstein	535
Thüringen	439
GESAMT	24.569

Aufgeschlüsselt nach den acht wichtigsten Herkunftsländern:

Staatsangehörigkeit	
Albanien	6.134
Serbien	2.535
Irak	2.481
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	2.466
Russische Föderation	1.280
Kosovo (UNSC Resolution 1244)	1.279
Ukraine	1.060
Afghanistan	957
GESAMT	18.192

Es handelt sich hierbei um vorläufige Zahlen (Stand 30. September 2017), die fortlaufend bereinigt werden.

Valide Angaben zu der Zahl der freiwilligen, nicht durch REAG/GARP geförderten Ausreisen von ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen liegen der Bundesregierung derzeit nicht vor.

Zwar werden Grenzübertrittsbescheinigungen von den Ausländerbehörden grundsätzlich an alle Ausreisepflichtigen, die freiwillig ausreisen wollen, ausgeteilt. Die deutschen Grenzbehörden haben im Zeitraum von Januar bis September 2017 bei der Ausreise 34 440 Personen mit einer solchen Grenzübertrittsbescheinigung festgestellt. Auch diese Feststellungen umfassen aber nicht alle Ausreisen, da Fälle, in denen die Grenzübertrittsbescheinigung nach der Ausreise beispielweise bei der ausländischen Grenzbehörde oder bei der deutschen Auslandsvertretung abgegeben werden, nicht erfasst sind.

29. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung aus dem Pilotprojekt „Asylverfahrensberatung“ in Gießen, Bonn und Lebach gewonnen, bzw. wann ist mit der Veröffentlichung der Auswertung zu rechnen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 18. Oktober 2017

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat dem Bundesministerium des Innern (BMI) einen Evaluationsbericht zum Pilotprojekt „Asylverfahrensberatung“ vorgelegt, den das BMI derzeit prüft. Eine Veröffentlichung des Berichts ist vorgesehen, der genaue Zeitpunkt steht noch nicht fest.

30. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Auswirkungen hat aus Sicht der Bundesregierung die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 26. Juli 2017 bezüglich des Abkommens zum Austausch von Passagierdaten der Europäischen Union mit Kanada, hinsichtlich einer möglichen Neuverhandlung des ähnlichen, schon länger bestehenden Abkommens zum Austausch von Passagierdaten mit den USA, und was ist der Bundesregierung aus den zuständigen Ratsarbeitsgruppen darüber bekannt, ob bzw. aus welchen Gründen sich die Regierung der USA besorgt über eine solche Neuverhandlung zeigt?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 16. Oktober 2017**

Das Gutachten des EuGH vom 26. Juli 2017 betrifft ein zwischen der Europäischen Union und Kanada geplantes Abkommen über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdaten-sätzen (Passenger Name Record, PNR). Es hat keine unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen auf das bestehende PNR-Abkommen zwischen der Europäischen Union und den USA.

Die Europäische Kommission, die für die Europäische Union die Verhandlungen der PNR-Abkommen vornimmt, hat ihre Analyse des EuGH-Gutachtens einschließlich der Bewertung etwaiger Auswirkungen auf das PNR-Abkommen zwischen der Europäischen Union und den USA noch nicht abgeschlossen.

Der Bundesregierung liegen aus den Ratsarbeitsgruppen keine Kenntnisse über die Position der Regierung der USA zu möglicherweise erforderlichen Neuverhandlungen vor.

31. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Genese und Bedeutung in seinen Details hat das auf der Homepage des Bundesamtes für Verfassungsschutz unter der Rubrik „Das BfV“ (www.verfassungsschutz.de/de/das-bfv/amtsleitung) abgebildete Wappen, und wofür stehen insbesondere die 16 Punkte im roten Brustbereich des Adlers unter der Überschrift „pro securitate“?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 13. Oktober 2017**

Es handelt sich um das Logo des BfV, das im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Verwendung findet.

Die 16 Sterne symbolisieren die 16 Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland. Der Schriftzug „pro securitate“ bedeutet – aus der lateinischen in die deutsche Sprache übersetzt – „für (die) Sicherheit“.

32. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Garantien wurden der UEFA im Rahmen der Austragung der Fußballeuropameisterschaft der Männer 2020, die anteilig auch mit dem Stadion in München in Deutschland ausgetragen werden wird, durch die Bundesregierung bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung durch das Land Bayern oder die Stadt München gegeben, und hält die Bundesregierung eine Regelung wie § 50 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes für bedenklich, die einzelnen Veranstaltern oder Organisationen auf Grundlage eines besonderen öffentlichen Interesses Steuererleichterungen gewährt, während die Öffentlichkeit selbst nicht erfahren darf, wer davon in welchem Umfang profitiert (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 5b der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/13672)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 20. Oktober 2017**

Durch die Bundesregierung wurden im Rahmen der Austragung der Fußballeuropameisterschaft 2020 folgende Garantieerklärungen abgegeben:

1. Bestätigung eines hohen öffentlichen Interesses an der Austragung der Fußballeuropameisterschaft 2020,
2. Gewährleistung des Schutzes geistigen Eigentums der UEFA,
3. Gewährleistung des Schutzes von Markenrechten der UEFA,
4. Gewährleistung von Zoll-, Gebühren- und Abgabenbefreiung für Güter, die für die Ausrichtung der Fußballeuropameisterschaft 2020 erforderlich sind,
5. Gewährleistung des Schutzes vor Marketingaktivitäten, die darauf abzielen, die mediale Aufmerksamkeit für die Fußballeuropameisterschaft 2020 auszunutzen, ohne selbst offizieller Sponsor der Veranstaltung zu sein,
6. Gewährleistung aller erforderlichen Maßnahmen zur Prüfung und Erteilung von Visa, Einreise-, Arbeitserlaubnissen,
7. Gewährleistung der Möglichkeit zu Transaktionen mit Devisen sowie der Ein- und Ausfuhr von Geld im Rahmen geltender Bestimmungen,
8. Gewährleistung der Umsetzung von Anti-Doping-Regularien,
9. Gewährleistung von Maßnahmen im Steuerbereich,
10. Gewährleistung eines integrierten Sicherheitskonzepts,
11. Gewährleistung ausreichender Flughafenkapazitäten und die
12. Bereitstellung von erforderlichen Radiofrequenzen.

Zu durch den Freistaat Bayern oder die Stadt München gegebenen Garantien gegenüber der UEFA nimmt die Bundesregierung aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung keine Stellung.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung (AO) lässt es nicht zu, die Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger zu offenbaren. Dies ist nur in den in § 30 Absatz 4 Nummer 1 bis 5 AO geregelten Ausnahmefällen zulässig. Einen solchen Ausnahmefall stellt z. B. ein „zwingendes öffentliches Interesse“ dar (§ 30 Absatz 4 Nummer 5 AO). Das Tatbestandsmerkmal „besonderes öffentliches Interesse“ in § 50 Absatz 4 des Einkommensteuergesetz ist nicht identisch mit dem Tatbestandsmerkmal in § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO und führt daher nicht zu einer Offenbarungsbefugnis.

33. Abgeordneter **Omid Nouripour**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie viele afghanische Hindus und Sikhs halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland auf, und wie vielen von ihnen wurde Flüchtlingsschutz gewährt?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 18. Oktober 2017**

Zum Stichtag 30. September 2017 waren ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) 252 255 afghanische Staatsangehörige als in Deutschland aufhältig erfasst. Davon waren 37 842 Personen gespeichert, denen Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylgesetzes i. V. m. § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zuerkannt wurde. Zudem waren 2 210 Personen mit einer Asylberechtigung gespeichert.

Aus den Daten des AZR lassen sich keine validen Angaben zu Religionszugehörigkeiten ermitteln, da Asylantragsteller nicht zur Angabe ihrer Religionszugehörigkeit verpflichtet sind.

34. Abgeordnete **Martina Renner**
(DIE LINKE.) Haben die Bundesregierung und das Bundeskriminalamt (BKA) nach der Veröffentlichung der Sachverständigengutachten von Prof. Dr. Christoph Kopke, Dr. Matthias Quent und Florian Hartleb Anfang Oktober 2017, wonach es sich bei dem Attentat im Olympiaeinkaufszentrum (OEZ) in München am 22. Juli 2016 mit neun Todesopfern überwiegend migrantischer Herkunft um ein politisch rechts und rassistisch motiviertes Tötungsdelikt handelt, eine Neubewertung des OEZ-Attentats als PMK-Rechts vorgenommen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 20. Oktober 2017**

Die Erfassung und Bewertung politisch motivierter Straftaten obliegt den ermittlungsführenden Dienststellen. Eine etwaige Neubewertung des Sachverhalts hat deshalb ausschließlich durch die zuständigen Polizeidienststellen in Bayern zu erfolgen. Eine Einstufung des Sachverhalts als politisch motivierte Kriminalität erfolgte von dort bislang nicht.

35. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Gibt es von Seiten des BKA eine andere Bewertung des O EZ-Attentats als PMK-rechts-Delikt als von Seiten des LKA Bayern und des Landesamtes für Verfassungsschutz Bayern?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 20. Oktober 2017**

Eine eigene Bewertung durch das Bundeskriminalamt und damit ein Eingriff in die Bewertungshoheit des Landes Bayern erfolgt nicht.

36. Abgeordneter
**Hans-Christian
Ströbele**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gegen wie viele „Gefährder“-Personen haben das Bundeskriminalamt (gemäß den am 9. Juni 2017 in Kraft getretenen §§ 20y, 20z BKAG) sowie Sicherheitsbehörden der Länder (entsprechend deren Meldung an den Bund) seither jeweils sogenannte Aufenthaltsvorgaben und elektronische Fußfesseln bzw. die Verlängerung solcher Maßnahmen über drei Monate hinaus beantragt (bitte aufschlüsseln nach Art der Maßnahme), und bezüglich wie vieler solcher Personen gaben die zuständigen Gerichte nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils solchen Anträgen nicht statt bzw. bestätigten sie dahingehende Eilanordnungen des BKA nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 18. Oktober 2017**

Das BKA hat bislang keine Maßnahmen gemäß den §§ 20y, 20z BKAG (Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten) beantragt oder durchgeführt.

Der Bundesregierung ist bislang ein Fall bekannt, in dem Sicherheitsbehörden der Länder eine elektronische Aufenthaltsüberwachung beantragt und bei einem sogenannten Gefährder umgesetzt haben. Zu nicht gestatteten Anträgen der Länder bzw. negativ beschiedenen Eilanordnungen liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

37. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung nach dem jüngsten Fall eines von ihr zurückgenommenen Fahndungsersuchens nach Doğan Akhanlı ihren Austausch mit anderen Mitgliedstaaten der EU über mögliche Konsequenzen fortgesetzt, der „insbesondere den Umgang mit Fahndungsersuchen“ via Interpol thematisieren sollte (Bundestagsdrucksache 18/13652, Antwort zu Frage 21), und welche Lösungen für den Umgang mit aktuellen Fahndungs- und Rechtshilfeersuchen aus der Türkei wurden anknüpfend an ein bereits bestehendes Gesprächsformat bei einem „Expertentreffen in Brüssel“ beraten, zu dem das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz laut besagter Drucksache für Ende September 2017 eingeladen hatte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 23. Oktober 2017**

Gegenstand des Expertentreffens am 22. September 2017 war ein informeller und vertraulicher Austausch über rechtshilferechtliche Themen. Dabei haben die teilnehmenden Vertreter der EU-Mitgliedstaaten die rechtsstaatliche Problematik politisch motivierter türkischer Interpol-Fahndungsersuchen verdeutlicht und an der Initiative Deutschlands für eine Fortsetzung der Gespräche auf EU-Ebene erhebliches Interesse gezeigt. Der Wunsch nach einer engeren Abstimmung unter den EU-Mitgliedstaaten zum Umgang insbesondere mit Fahndungsersuchen aus der Türkei, aber auch von anderen Drittstaaten, wurde übereinstimmend zum Ausdruck gebracht.

Auf Bitte Deutschlands und Schwedens wurde zum Umgang mit Interpol-Fahndungen aus Drittstaaten auf hochrangiger Ebene unter den EU-Mitgliedstaaten eine Diskussion über die weitere Verbesserung bereits existierender Interpol-Schutzmechanismen angestoßen und die Europäische Kommission um Durchführung eines Workshops zu politisch motivierten Fahndungsersuchen gebeten.

38. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Nach welchem Verfahren könnten aus Sicht der Bundesregierung internationale Rechtshilfeersuchen türkischer Behörden (insbesondere „Red Notices“ via Interpol) von den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten daraufhin geprüft werden, ob eine Strafverfolgung aus politischen Gründen beabsichtigt ist, damit eine EU-einheitliche Verfahrensweise für türkische Auslieferungsverfahren gefunden werden kann, und welche aktuellen Vorschläge zur diesbezüglichen Ausgestaltung des Rechtshilfeverkehrs mit der Türkei sind der Bundesregierung auf Ebene der Ratsarbeitsgruppen der Europäischen Union bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 16. Oktober 2017

Das Verfahren der zuständigen Behörden in Deutschland wurde in den Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 11 und 13 auf Bundestagsdrucksache 18/7132 und zuletzt in den Antworten zu den Fragen 5b und 13 auf Bundestagsdrucksache 18/13652 dargestellt. Zur Ausgestaltung innerstaatlicher Verfahren anderer Mitgliedstaaten nimmt die Bundesregierung nicht Stellung.

Die Europäische Union hat keine Zuständigkeit zur Gestaltung des strafrechtlichen Rechtshilfeverkehrs zwischen einem Mitgliedstaat und der Türkei. Zum Austausch mit anderen Mitgliedstaaten der EU wird zunächst auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 20 und 21 auf Bundestagsdrucksache 18/13652 verwiesen. Bei dem darin genannten Expertentreffen wurde vereinbart zu prüfen, wie die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit Interpol und der Informationsaustausch zwischen einzelnen Staaten verbessert werden kann, um die eigenverantwortliche Prüfung in den Mitgliedstaaten zu stärken und die Identifizierung politisch motivierter Fahndungsersuchen zu verbessern.

39. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung zur Terrorismusverhütung bzw. Terrorismusbekämpfung die Richtlinie (EU) 2017/541 im Detail umsetzen, was laut Fristsetzung bis zum 8. September 2018 abgeschlossen sein muss, und welche Informationen besitzt die Bundesregierung darüber, inwiefern die EU-Kommission zur Terrorismusverhütung außerdem an Zusatzprotokollen zu bereits bestehenden Richtlinien oder Übereinkommen zur Terrorismusverhütung bzw. Terrorismusbekämpfung arbeitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 17. Oktober 2017

Die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des

Beschlusses 2005/671/JI des Rates ist am 31. März 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Sie ist bis zum 8. September 2018 (Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie) in nationales Recht umzusetzen.

Die Prüfung der Bundesregierung, ob und ggf. in welchem Umfang die Richtlinie Umsetzungsbedarf im nationalen Recht auslöst, dauert derzeit noch an.

Nach Kenntnis der Bundesregierung plant die EU-Kommission, noch im Oktober 2017 einen Vorschlag zur Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum Terrorismusverhütungsübereinkommen des Europarates vorzulegen.

40. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.) Wie viele Auslieferungsersuchen wegen Terrorismus hat die Türkei seit dem Putschversuch am 15. Juli 2016 an die deutschen Behörden gestellt, und in wie vielen dieser Fälle ist die Bundesregierung Auslieferungsersuchen der Türkei nachgekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 20. Oktober 2017

Die Auslieferungsstatistik, die belastbar über von der Republik Türkei an die Bundesregierung gerichtete Auslieferungsersuchen für den fraglichen Zeitraum Auskunft geben wird, liegt noch nicht vor. Soweit ersichtlich, sind seit dem gescheiterten Militärputsch in der Türkei 81 Ersuchen aus der Türkei eingegangen.

Eine belastbare statistische Differenzierung der Auslieferungsersuchen nach zugrunde liegendem Strafvorwurf und Ergebnis des Verfahrens kann erst mit Vorlage der Auslieferungsstatistik erfolgen, die für das Jahr 2016 voraussichtlich im Jahr 2018 erstellt werden wird.

41. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.) Wie viele von der Türkei seit dem Putschversuch am 15. Juli 2016 wegen Terrorismus an die deutschen Behörden gestellte Auslieferungsersuchen wurden mit welcher Begründung abgelehnt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 20. Oktober 2017

Auf die Antwort zu Frage 40 wird verwiesen. Ablehnungsgründe werden statistisch nicht erfasst.

42. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, welche wesentlichen Vorschläge der EU-Antiterrorismuskoodinator und die Polizeiagentur Europol als mögliche Lösungsansätze für eine künftige Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten trotz negativen Urteils des EuGH vom 21. Dezember 2016 („Tele 2“) gemacht haben, und wie steht die Bundesregierung zu der Frage, wie ein EU-Instrument ausgestaltet werden sollte, um wie gefordert bis Ende 2017 die Verfügbarkeit von auf Vorrat gespeicherten Telekommunikationsdaten im Einklang mit EU-Recht und der Rechtsprechung des EuGH sicherzustellen (<http://gleft.de/1Vz>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 18. Oktober 2017

Der EU-Antiterrorismuskoodinator und Europol haben im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe „Datenschutz und Informationsaustausch“ die Überlegung zur Diskussion gestellt, dass mit der Rechtsprechung des EuGH statt einer „gezielten“ Datenspeicherung auch eine „restriktive“ Datenspeicherung rechtskonform erfolgen könne. Zentrales Element dieses Ansatzes wäre eine Beschränkung auf bestimmte Datenkategorien. Die Bundesregierung prüft diese Überlegungen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

43. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zu der Frage, ob bei einer Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten mithilfe einer Beschränkung der Speicherpflicht auf bestimmte Datenkategorien dem negativen Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2016 („Tele 2“) Rechnung getragen werden könnte, und welche Datenkategorien kämen hierfür infrage bzw. könnten ausgeschlossen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 18. Oktober 2017

Es wird auf die Antwort zu Frage 42 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

44. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hält es die Bundesregierung für erforderlich, für die vom Bundesministerium der Finanzen erwogene Übertragung von Kontrollmechanismen des Europäischen Wachstums- und Stabilitätspakts von der Europäischen Kommission auf den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) die einschlägigen Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union (insbesondere Artikel 126 EUV) zu ändern (DER SPIEGEL vom 7. Oktober 2017, S. 26 ff.), und wenn ja, nach welchem der in Artikel 48 EUV aufgeführten Verfahren (vereinfachtes oder ordentliches)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 18. Oktober 2017

Innerhalb der Bundesregierung ist der Meinungsbildungsprozess zur Reform der Wirtschafts- und Währungsunion und zur Übertragung weiterer Aufgaben an den ESM noch nicht abgeschlossen. Die Eurogruppe hat diese Fragen am 9. Oktober 2017 diskutiert. Der ESM betonte dabei, es gehe nicht darum, Tätigkeiten der Europäischen Kommission zu duplizieren, sondern um die Frage, in welchen Bereichen der ESM komplementär tätig werden könnte. Diese Diskussion wird fortgeführt.

45. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung dem Land Berlin im Falle eines späteren Verkaufs der im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) befindenden Geschosswohnungen in Berlin offiziell ein Vorkaufsrecht eingeräumt (wenn ja, bitte präzisieren in welcher Form), und erstreckt sich dieses Vorkaufsrecht aktuell auf die in Berlin befindlichen Potenzialflächen der BImA für den Wohnungsbau, die ebenfalls Gegenstand der Verkaufsverhandlungen mit dem Land Berlin waren (wenn nein, bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 16. Oktober 2017

Die BImA hat dem Land Berlin hinsichtlich eines unter Umständen späteren Verkaufs der Geschosswohnungen in Berlin kein Vorkaufsrecht eingeräumt, da für den Wohnungsbau geeignete Liegenschaften in Berlin grundsätzlich zuerst dem Land Berlin zum Erwerb angeboten werden. Der ursprünglich beabsichtigte Verkauf der Geschosswohnungen an das Land Berlin ist von Verhandlungen über so genannte für den Wohnungsbau geeignete Potenzialflächen zu trennen. Verschiedene Potenzialflächen sind Gegenstand von laufenden Verhandlungen mit dem Land Berlin.

46. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Finanzprodukte unterfallen nach Kenntnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) der Ausnahmeregelung von § 46f Absatz 7 des Kreditwesengesetzes (KWG) und welche fallen in den Anwendungsbereich von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (bitte mit Begründung je Produktklasse nach der Produktklassifizierung des Derivateverbandes [www.derivateverband.de/MediaLibrary/Document/16-12-19-Derivate-Liga.pdf])?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister
vom 20. Oktober 2017

Dem Anwendungsbereich von § 46 Absatz 6 Satz 1 KWG unterfallen alle Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen, die nicht nach den Voraussetzungen des Absatzes 7 als strukturiert einzuordnen sind.

Der Ausnahmeregelung von § 46 Absatz 7 KWG unterfallen Finanzprodukte, bei denen die Rückzahlung des Kapitals oder die Zinszahlung – inklusive der jeweiligen Höhe – vom Wert oder von der Wertentwicklung eines Basiswertes abhängen und es sich bei dem Basiswert nicht um einen festen oder variablen Referenzzins wie Euribor, LIBOR oder EONIA handelt.

Im Einklang mit der Auslegungshilfe von BaFin, Deutscher Bundesbank und FMSA (www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Anlage/an_160805_Auslegungshilfe_46f.html) lässt sich nachstehende Einordnung vornehmen:

- Anlageprodukte mit Kapitalschutz (Strukturierte Anleihen, Kapitalschutz-Zertifikate)
Diese fallen unter die Ausnahmeregelung des § 46f Absatz 7 KWG, da bei den hier beschriebenen Produkten die Zinszahlung von der Entwicklung eines Basiswertes abhängt (Ausnahme: Euribor, LIBOR oder EONIA als Basiswert).
- Anlageprodukte ohne Kapitalschutz
Diese fallen unter die Ausnahmeregelung des § 46f Absatz 7 KWG, da bei sämtlichen in dieser Kategorie genannten Anlageprodukten der Rückzahlungsbetrag oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages von der Wertentwicklung eines Basiswertes abhängig ist. Zum Teil ist bei diesen Produkten zusätzlich auch die Zinszahlung an den Basiswert gekoppelt.

- Hebelprodukte (mit und ohne Knock-Out)

Diese fallen unter die Ausnahmeregelung des § 46f Absatz 7 KWG, da diese Produkte eine Partizipation an steigenden oder fallenden Kursen ermöglichen. Bei Knock-Out-Produkten kommt es unterhalb einer bestimmten Schwelle sogar zum Totalverlust des eingesetzten

Kapitals. Insofern hängt bei allen Hebelprodukten die Höhe des Rückzahlungsbetrages oder sogar die Rückzahlung als solche von der Wertentwicklung eines Basiswertes ab.

47. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche dem Instrument der Gläubigerbeteiligung unterfallenden Finanzprodukte werden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland von privaten Haushalten bzw. Kleinanlegern gehalten (bitte unter Berücksichtigung der Haftungskaskade von § 97 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) aufschlüsseln nach Art und Volumen insbesondere des auf Genossenschaftsanteile oder ähnliche Finanzprodukte entfallenden Volumens beantworten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister
vom 20. Oktober 2017

Das Instrument einer Gläubigerbeteiligung im Rahmen eines Bail-in wurde im Zuge der Schaffung eines europäischen Abwicklungsregimes mit der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (BRRD) vom 15. Mai 2014 eingeführt. In Deutschland wurde die BRRD und das entsprechende Bail-in-Instrument durch das BRRD-Umsetzungsgesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2015 umgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass primär die Anteilseigner und Gläubiger einer Bank die Verluste und daher auch die finanziellen Risiken einer Abwicklung tragen. Dies schließt private Gläubiger mit ein und dient dem Schutz der Steuerzahler bzw. stellt sicher, dass das Prinzip der Einheit von Haftung und Kontrolle gewahrt wird.

Der Bundesregierung liegen keine Daten vor, die eine exakte Überleitung aller bilanziell relevanten Positionen in eine institutsspezifische Haftungskaskade nach § 97 Absatz 1 SAG ermöglichen würden. Aus den statistischen Meldedaten für die bei deutschen Depotbanken hinterlegten Wertpapiere und aufgrund der Bilanzstatistik ergeben sich folgende Angaben für die Haltepositionen der privaten Haushalte (Aggre-

at des volkswirtschaftlichen Sektors, welches große bzw. vermögende Anleger sowie Kleinanleger umfasst) zum Stichtag 30. Juni 2017:

Rang	Haftungskaskade	Instrumente (Beispiele)	Haltepositionen privater Haushalte in Mrd. €	Haltepositionen insgesamt in Mrd. €	Relativer Anteil priv. Haushalte in %
1.	Anteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals	z. B. Bank-Aktien, oder Genossenschaftsanteile an einer Bank	1,591	500,721	0,3%
2.	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	Unbesicherte, unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen mit Umwandlungs- bzw. Herabschreibungsklausel	0,391	70,850 ¹	9,5% ¹
3.	Instrumente des Ergänzungskapitals	Nachrangige – stille Einlagen – Genussrechte	6,371		
4.	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige – Darlehen, – Inhaberschuldverschreibungen, – Genussrechte, die nicht AT1- oder T2-Instrument sind	<i>hierzu liegen kurzfristig keine belastbaren Daten vor</i>		
5.	Unbesicherte nicht nachrangige Verbindlichkeiten (Schuldtitle i.S. des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG)	Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen sowie Namensschuldverschreibungen	20,653	990,126	2,1%
6.	Unbesicherte nicht nachrangige Verbindlichkeiten (Keine Schuldtitle i. S. des § 46f Absatz 6 KWG)	Geldmarktpapiere, strukturierte Schuldtitle (z. B. Index-Zertifikate), Termingeschäfte (Futures), Optionsgeschäfte, Swapgeschäfte, nicht entschädigungsfähige Einlagen, Darlehen von anderen Banken	45,883	<i>hierzu liegen kurzfristig keine belastbaren Daten vor</i>	

¹ Für Rang 2 und 3 konnte für den Gesamtbestand kurzfristig keine genaue Differenzierung vorgenommen werden.

Genauere Zahlen bezüglich des Umfangs der von privaten Haushalten gehaltenen Genossenschaftsanteile liegen der Bundesregierung nicht vor.

48. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Marktstrukturen bedingen, dass – nach den Aussagen des Präsidenten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf einer Fachtagung der Deutschen Bundesbank – Deutschland bei Bail-in-fähigem Material in der Hand von Retail-Kunden nach Italien auf Platz zwei liegt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 20. Oktober 2017**

Die Aussage des Präsidenten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Felix Hufeld, „Deutschland liegt bei Bail-in-fähigem Material in der Hand von Retail-Kunden nach Italien auf Platz zwei in Europa“, basiert auf einer Betrachtung absoluter Zahlen, welche von der Größe der Kapitalmärkte und der Bevölkerungszahl abstrahieren. Auf Basis relativer Zahlen ergibt sich ein anderes Bild. Der Anteil der von in der Eurozone ansässigen Retail-Kunden gehaltenen Schuldverschreibungen deutscher Banken an den insgesamt im Euroraum gehaltenen Schuldverschreibungen dieser Banken liegt leicht unterhalb des europäischen Durchschnitts. Eine Analyse, ob oder welche Marktstrukturen neben der Größe des Marktes das Volumen von Bail-in-fähigen Papieren in der Hand von Retail-Kunden am Gesamtvolumen der emittierten Bail-in-fähigen Papiere „bedingen“, liegt der Bundesregierung nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

49. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Inwieweit hat die Bundesregierung seit August 2017 den Export von Rüstungsgütern in die Türkei genehmigt (Art der Güter, Anzahl und Wert), und in welchem Wert wurden seit August 2017 Kriegswaffen in die Türkei tatsächlich ausgeführt (bitte nach Typ/Bezeichnung, exportierenden Unternehmen/Herstellern und dem jeweiligen Gesamtwert aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 16. Oktober 2017**

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Dabei wird der Beachtung der Menschenrechte besonderes Gewicht beigemessen. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden dabei grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass

diese zur internen Repression missbraucht werden. Aktuelle Entwicklungen werden insoweit berücksichtigt. Dies gilt auch für die Türkei.

Folgende Genehmigungen wurden seit August 2017 erteilt:

Ausfuhrlistenposition	Anzahl der Genehmigungen	Wert in €
- A0001	1	1.825
- A0003	1	224
- A0009 (Ausfuhr ausschließlich zum Zwecke der Verschrottung in der Türkei)	1	969.000
- A0010	5	2.776.547
- A0011	1	231.000
- A0021	1	11.000
- A0022	2	3.500
Gesamt	10	3.993.096

Hinweise: Die Summe der Anzahl der Genehmigungen ist höher als die Gesamtzahl der Genehmigungen, da sich in einer Genehmigung Güter aus unterschiedlichen Ausfuhrlistenpositionen befinden können. Die Auswertung erfolgt auf Basis des Genehmigungsdatenbestandes Stand: 8. Oktober 2017, dieser kann sich durch nachträglichen Änderungen und Fehlerkorrekturen noch verändern.

Daten zu tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen werden durch das Statistische Bundesamt erhoben. Die Daten sind Grundlage der jährlichen Berichterstattung im Rüstungsexportbericht. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Meldungen von Unternehmen, die Kriegswaffen exportieren. In dem hier erfragten Gesamtzeitraum wurden für Ausfuhren in die Türkei Meldungen über tatsächliche Ausfuhren in einem Gesamtwert von ca. 10,8 Mio. Euro verzeichnet. Bei den hier erbetenen Angaben ist nicht auszuschließen, dass anhand der hier wiederzugebenden Einzelangaben eine Reidentifizierung der betroffenen Unternehmen erfolgen kann. Einer Veröffentlichung detaillierter Angaben stehen die Grundrechte der betroffenen Unternehmen, insbesondere ihre schutzwürdigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegen, da eine weitere Aufschlüsselung Rückschlüsse auf die von den ausführenden Unternehmen getroffenen Liefervereinbarungen, deren Erfüllung und Preisabsprachen zuließe. Zudem ist eine genaue Zuordnung zu den Güterbeschreibungen der KWL-Nummern auf Grundlage der Meldedaten nicht möglich.

50. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Einzelpersonen durch die Air-Berlin-Insolvenz von einem Verfall ihrer Air-Berlin-Flugtickets direkt betroffen sind, und auf welche Höhe (in Euro) beläuft sich der geschätzte Gesamtschaden für die Kunden für den Fall, dass es keinerlei Entschädigung aus der Insolvenzmasse von Air-Berlin geben sollte?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 23. Oktober 2017**

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor. Es handelt sich um Unternehmensinformationen, zu denen die Bundesregierung auch im Kontext des staatlich abgesicherten Überbrückungskredits keinen Zugang hat.

51. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Air-Berlin-Tickets (Summe der betroffenen Einzelpersonen) auf Strecken, die die Lufthansa nach dem Kauf von Teilen von Air Berlin künftig bedienen wird, verfallen, und inwiefern hat sich die Bundesregierung im Gläubigerausschuss für eine Übertragung der Tickets bzw. eine kostenlose Mitnahme der Air-Berlin-Passagiere durch die Lufthansa auf besagten Strecken eingesetzt bzw. hat sie dies zu einer Bedingung der Übernahme der Strecken gemacht?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 23. Oktober 2017**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen hierzu vor. Die Bundesregierung ist an den Verkaufsverhandlungen nicht beteiligt und nimmt an den Sitzungen des Gläubigerausschusses nicht teil.

52. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wird sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Marktanteil von Lufthansa/Eurowings an deutschen Flughäfen durch die Übernahme von Teilen von Air Berlin verändern (bitte aufschlüsseln nach allen deutschen Flughäfen, an denen Air Berlin bisher aktiv war und nach Marktanteil vor und nach der Übernahme in Prozent), und rechnet die Bundesregierung auf einzelnen Strecken, die bisher Air Berlin bedient hat, mit steigenden Ticketpreisen?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 23. Oktober 2017**

Es ist Aufgabe der Kartellbehörden, die Auswirkungen der geplanten Übernahme von Teilen der Fluggesellschaft Air Berlin durch die Deutsche Lufthansa AG auf den Wettbewerb sorgfältig zu prüfen und zu bewerten. Dies schließt die Berechnung von Marktanteilen ein. Bislang liegt eine Anmeldung des beabsichtigten Vorhabens bei der Europäischen Kommission oder beim Bundeskartellamt nicht vor.

Die Bundesregierung kann keine Vorhersage treffen, wie sich die Ticketpreise entwickeln werden. Im Rahmen der Fusionskontrolle wird dafür Sorge getragen, dass wirksamer Wettbewerb bestehen bleibt.

53. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wofür hat die Bundesregierung auflösende Bedingungen im Rahmen der Nebenbestimmungen der Ministererlaubnis für die Fusion von EDEKA und Kaiser's Tengelmann formuliert (vgl. Punkt III der Nebenbestimmungen, www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/nebenbestimmungen-der-ministererlaubnis-edeka-kaisers-tengelmann.pdf?__blob=publicationFile&v=4), wenn die Einhaltung derselben nicht vom Bundeswirtschaftsministerium kontrolliert wird und das Bundesministerium anstatt Hinweisen auf mögliche Verstöße, Beschwerden von Mitarbeitern oder Filialschließungen nachzugehen, entweder auf die Tarifautonomie der Gewerkschaften oder unbestimmte Rechtsbegriffe verweist (vgl. Antworten auf meine Schriftlichen Fragen 16 und 17 auf Bundestagsdrucksache 18/12502 und 2 auf Bundestagsdrucksache 18/11078)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 23. Oktober 2017**

Wenn die auflösenden Bedingungen nach Nummer 1.5 der Ministererlaubnis eintreten, gilt die Ministererlaubnis als nicht erteilt, sofern das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Eintritt der auflösenden Bedingungen nach Prüfung feststellt. Zweck der auflösenden Bedingungen in Nummer 1.5 ist es dabei, den Bestand und damit die Einhaltung der tarifvertraglichen Regelungen abzusichern, die abgeschlossen

werden mussten, um die Vorgaben in der Ministererlaubnis zur Erreichung der Gemeinwohlgründe (aufschiebende Bedingungen) sicherzustellen (vgl. Rn. 306 f., 311 ff., 333 der Begründung der Ministererlaubnis EDEKA/Kaiser's Tengelmann). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat bisher keine Information erhalten, die Anlass für eine Prüfung des Bedingungseintritts gaben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist dabei seit Erteilung der Ministererlaubnis eng in die verschiedenen Gespräche zwischen Betriebsräten, den Gewerkschaften und EDEKA eingebunden.

54. Abgeordnete
Inge Höger
(DIE LINKE.)

Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Frage, nach welcher Maßgabe die Europäische Kommission ein Mandat für Verhandlungen mit der Regierung Russlands über einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen mit der Europäischen Union für die Pipeline Nord Stream 2 erhalten sollte („EU darf sich nicht bei umstrittener Pipeline einmischen“, www.spiegel.de vom 30. September 2017), das sich an Artikel 194 AEUV (Verwirklichung und Funktionsweise des Energiebinnenmarktes) als Rechtsgrundlage orientieren könnte, wie es nach meiner Kenntnis in einem am 28. September 2017 veröffentlichten Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates als rechtlich unbedenklich erklärt wird, und wie würde sie sich nach gegenwärtigem Stand verhalten, wenn ein solches Verhandlungsmandat für ein Gemischtes Abkommen nach Artikel 194 AEUV im Rat, in dem nach meiner Kenntnis einstimmig entschieden werden müsste, zur Abstimmung stünde?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 18. Oktober 2017**

Die Nord-Stream-2-Pipeline ist ein unternehmerisches Projekt, das wie andere Infrastrukturvorhaben auch, alle anwendbaren Vorschriften des nationalen, europäischen und internationalen Rechts beachten muss. Aus Sicht der Bundesregierung bedarf es für das Nord-Stream-2-Projekt grundsätzlich keines Mandats für ein Abkommen mit Russland. Auch das Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates zum Mandatsentwurf vom 28. September 2017 kommt zu dem Ergebnis, dass keine rechtliche Notwendigkeit für ein Abkommen mit Russland besteht. Wenn die Europäische Kommission einen überarbeiteten Mandatsentwurf vorlegt, wird die Bundesregierung diesen sorgfältig prüfen.

55. Abgeordnete
Inge Höger
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Maßnahmen könnten die EU-Mitgliedstaaten oder die Europäische Union aus Sicht der Bundesregierung dafür sorgen, in Bezug auf Gaslieferungen aus der Russischen Föderation in die Europäische Union eine Trennung der Tätigkeiten Gasförderung/-versorgung und Gasfernleitung sicherzustellen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, und aus welchem Grund hat sie sich gegen ein Mandat der Europäischen Kommission für die Verhandlung einer Vereinbarung zwischen Russland und der Europäischen Union über den Betrieb der Pipeline Nord Stream 2 ausgesprochen („EU darf sich nicht bei umstrittener Pipeline einmischen“, www.spiegel.de vom 30. September 2017), das nach meiner Kenntnis eine solche Entflechtung sowie größtmögliche Transparenz zum Ziel hatte?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 18. Oktober 2017**

Die Europäische Kommission hat in ihrem Mandatsentwurf bestätigt, dass die Entflechtungsvorgaben des dritten Energiebinnenmarktpakets keine Anwendung auf Nord Stream 2 finden, da Offshore-Verbindungsleitungen aus Drittstaaten in die Europäische Union nicht den Regeln des dritten Energiebinnenmarktpakets unterfallen. Ab dem Anlandepunkt der Leitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union finden hingegen die einschlägigen regulatorischen Vorgaben aus dem dritten Binnenmarktpaket, beispielsweise zur Entflechtung, Anwendung, Kommission und Mitgliedstaaten überprüfen die Durchsetzung in den dafür vorgesehenen Verfahren. Zur Frage der Position der Bundesregierung zum Mandat wird auf die Antwort zu Frage 54 verwiesen.

56. Abgeordneter
Dr. Peter Ramsauer
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass der Deutsche Industrie- und Handelskammertag in seinem DIHK-Außenwirtschaftsreport 2017 eine Zunahme von Handelsschranken und einen wachsenden Protektionismus beklagt (DIE WELT vom 4. Oktober 2017), und was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu tun?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 18. Oktober 2017**

Der Bundesregierung sind die aktuellen Herausforderungen für den deutschen Außenhandel, so wie sie auch im Außenwirtschaftsreport 2017 des Deutschen Industrie- und Handelskammertags herausgestellt werden, bekannt.

Die Bundesregierung setzt sich kontinuierlich für den Abbau von Handelsbeschränkungen sowie für möglichst umfassende Transparenz und Planungssicherheit für die Wirtschaftsakteure ein. Dies geschieht im nationalen Kontext genauso wie in den Foren der Europäischen Union, bei bilateralen Kontakten mit den Partnerländern und in internationalen

Foren. So hat sich auch die Bundesregierung im Rahmen der deutschen G20-Präsidentschaft nachdrücklich für ein gemeinsames Vorgehen der G20 gegen Protektionismus eingesetzt.

Bei all diesen Aktivitäten arbeitet die Bundesregierung auch konstruktiv mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag, den Industrie- und Handelskammern sowie den deutschen Auslandshandelskammern zusammen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

57. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Unternehmen mit 500 bis 2 000 und über 2 000 Beschäftigten fielen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 1997, 2002, 2007, 2013 und 2017 unter die Unternehmensmitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976, und wie viel Prozent der Beschäftigten fielen in den genannten Jahren nach genannter Betriebsgröße darunter?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. Oktober 2017

Es existiert in Deutschland keine amtliche Statistik, die die erbetenen Angaben enthält. Die Unternehmen mit Sitz in Deutschland sind nicht verpflichtet, solche Angaben zu melden oder zu veröffentlichen. Eigene empirische Erhebungen der Bundesregierung gibt es nicht.

Die Hans-Böckler-Stiftung führt regelmäßig Erhebungen durch, die mit Stand 31. Dezember eines Jahres veröffentlicht werden. Die Anzahl der Unternehmen in Deutschland mit über 2 000 Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes 1976 fallen, hat sich demnach wie folgt entwickelt:

1997: 705 (vgl. Magazin „Mitbestimmung“ 2005, Heft Nr. 5, S. 66 f.)

2002: 767 (vgl. Magazin „Mitbestimmung“ 2005, Heft Nr. 5, S. 66 f.)

2007: 708 (vgl. Magazin „Mitbestimmung“ 2008, Heft Nr. 9, S. 67 f.)

2013: 651 (vgl. Magazin „Mitbestimmung“ 2014, Heft Nr. 5, S. 58)

2016: 641 (vgl. Magazin „Mitbestimmung“ 2017, Heft Nr. 2, S. 50)

Die Zahl für das Jahr 2017 wird nach Kenntnis der Bundesregierung mit Stand 31. Dezember 2017 veröffentlicht.

Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl zwischen 500 und 2 000 fallen nicht in den Geltungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes 1976. Sie können – je nach Rechtsform – unter das Drittelbeteiligungsgesetz fallen.

Die Zahl der dem Drittelbeteiligungsgesetz unterfallenden Gesellschaften wird nach einer Studie von Prof. Dr. Walter Bayer für die Hans-Böckler-Stiftung aus dem Jahr 2009 auf 1 500 geschätzt. Neuere Untersuchungen gibt es in diesem Bereich nicht.

Die Frage nach dem Prozentsatz der Beschäftigten in mitbestimmten Unternehmen im Verhältnis zu der Zahl der Beschäftigten in nicht mitbestimmten Unternehmen kann nicht beantwortet werden. Hierzu liegen keine verlässlichen Daten vor.

58. Abgeordneter **Dr. Peter Ramsauer** (CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, dass Österreich von deutschen Unternehmen verlangt, ihre Mitarbeiter vor einem Arbeitseinsatz in Österreich (seit dem 1. Januar 2017 nach dem österreichischen Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz) einige Tage vorher in Wien über die Plattform der österreichischen Finanzpolizei mit einer Entsendemitteilung anzumelden (Passauer Neue Presse vom 13. Juni 2017), und was beabsichtigt die Bundesregierung im Hinblick auf diese österreichischen Maßnahmen zu unternehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 20. Oktober 2017

Die europäische Entsenderichtlinie vom 16. Dezember 1996 (Richtlinie 96/71/EG) enthält eine Reihe verbindlicher Bestimmungen hinsichtlich der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen des Tätigkeitsstaates, die auf entsandte Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer anzuwenden sind, und zwar unabhängig von dem ansonsten auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Recht.

Die europäische Durchsetzungsrichtlinie vom 15. Mai 2014 (Richtlinie 2014/67/EU) wiederum dient dem Ziel, die praktischen Anwendungen der Vorschriften der Entsenderichtlinie zu verbessern und sie europaweit in einem vorgegebenen Rahmen durchzusetzen. Nach Artikel 9 der Durchsetzungsrichtlinie können die EU-Mitgliedstaaten zu diesem Zweck unter anderem Anmeldepflichten einführen, um Kontrollen zur Einhaltung der durch die Entsenderichtlinie festgelegten Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zu ermöglichen bzw. zu verbessern. In Deutschland existiert gemäß dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz in mehreren Branchen eine entsprechende Meldepflicht für ausländische Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen. Eine Meldepflicht nach dem Mindestlohngesetz besteht u. a. für das Personenbeförderungsgewerbe.

Da sowohl die Entsende- als auch die Durchsetzungsrichtlinie lediglich einen gesetzlichen Rahmen vorgibt, ist es jedem EU-Mitgliedstaat vorbehalten, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen und nationale Gesetze über Kontrollmaßnahmen entsprechend auszugestalten.

Dadurch ergeben sich unterschiedliche Regelungen der Ausgestaltung der Meldepflicht in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten. Um gerade auch denjenigen Unternehmen mit überwiegend international tätigem Personal die Anmeldungen zu erleichtern, sind die EU-Mitgliedstaaten angehalten, auf einer einzigen nationalen Website die wichtigsten Informationen und Formalitäten zu den nationalen Anmelde- und sonstigen Entsenderegelungen darzustellen. Deutschland hat diese Vorgabe mit der Website www.zoll.de umgesetzt. Die EU hat auf ihrer Website eine Übersicht der jeweiligen nationalen Bestimmungen in den EU-Mitgliedstaaten zusammengefasst: http://europa.eu/youreurope/citizens/work/work-abroad/posted-workers/index_de.htm.

59. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(DIE LINKE.)
- Wird sich die Bundesregierung für eine geregelte Übernahme von möglichst großen Teilen der Belegschaft des Air-Berlin-Konzerns durch die Lufthansa AG einsetzen und etwas gegen die von Gewerkschaften und zahlreichen Beschäftigten beklagte massive Tariffucht der Lufthansa-Tochter Eurowings unternehmen (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 20. Oktober 2017

Die Bundesregierung hat durch den Überbrückungskredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau dazu beigetragen, den Flugbetrieb von Air Berlin aufrechtzuerhalten. Damit wurde nicht nur die Basis für geordnete Verkaufsverhandlungen geschaffen, sondern es wurden auch die Aussichten für den Erhalt von Arbeitsplätzen vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Air Berlin erheblich verbessert. Unternehmensverkäufe sind allein unternehmerische Entscheidungen. Die Verkaufsverhandlungen werden daher auch im Fall Air Berlin von den beteiligten Unternehmen geführt. Die Bundesregierung ist daran nicht beteiligt.

Eine möglichst weitgehende Absicherung durch tarifliche Regelungen ist aus Sicht der Bundesregierung im Sinne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wünschenswert. Tarifgebunden sind nach § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst als Partei einen Tarifvertrag abgeschlossen hat. Vor dem Hintergrund der grundgesetzlich garantierten Tarifautonomie steht es Arbeitgebern frei, einem Arbeitgeberverband beizutreten beziehungsweise sich selbst tarifvertraglich zu binden.

60. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(DIE LINKE.)
- Wird sich die Bundesregierung an der Finanzierung einer Transfergesellschaft für die von Massenentlassung betroffenen Beschäftigten des insolventen Air-Berlin-Konzerns beteiligen sowie einen Antrag auf Förderung der Beschäftigten beim Europäischen Globalisierungsfonds einreichen (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 20. Oktober 2017**

Die Aufrechterhaltung des Flugbetriebs von Air Berlin wird durch einen Kredit der Bundesregierung in Höhe von 150 Mio. Euro ermöglicht. Hierdurch ist auch die derzeitige Weiterbeschäftigung des Personals sichergestellt. Falls eine Transfergesellschaft eingerichtet werden sollte, können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Bundesagentur für Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen bis zu zwölf Monate Transferkurzarbeitergeld erhalten. Die Bundesagentur für Arbeit kann betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer außerdem im Vorfeld einer Transfergesellschaft mit Transfermaßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern. Ersparte Aufwendungen des Arbeitgebers könnten dann für die Einrichtung und Unterhaltung der Transfergesellschaft sowie die sog. Remanenzkosten (Sozialversicherungsbeiträge und Verwaltungskosten der Transfergesellschaft) verwendet werden. Sollten die Remanenzkosten der Transfergesellschaft nicht durch Air Berlin getragen werden können, besteht hierzu in der Vergangenheit eine regelmäßig geübte Praxis zwischen Bund und Ländern. Danach ist das Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, Ansprechpartner und Koordinator in Finanzierungsfragen zwischen den betroffenen Ländern. In diesem Fall ist dies das Land Berlin.

Unabhängig von der Einrichtung einer Transfergesellschaft haben die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den gleichen Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumenten wie alle anderen Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht oder betroffen sind. Vorrangiges Ziel ist es dabei immer, so schnell wie möglich mit der Vermittlung zu beginnen und den Betroffenen neue Perspektiven aufzuzeigen.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann eine Entscheidung bezüglich einer möglichen Antragstellung auf Fördermittel aus dem Europäischen Globalisierungsfonds (EGF) noch nicht getroffen werden. Eine fachliche Prüfung über eine EGF-Antragstellung kann erst nach Einrichtung einer Transfergesellschaft sowie auf Basis der konkreten Ausgestaltung eines Sozialplans erfolgen. EGF-Mittel dürfen nicht an die Stelle von Mitteln treten, für die die Unternehmen oder staatliche Stellen aufgrund des nationalen Rechts bzw. aufgrund von Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind.

61. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
 (DIE LINKE.)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 1995, 2000, 2005, 2010 und 2016 das Einkommen von Alleinerziehenden im Vergleich zu dem der Gesamtbevölkerung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Oktober 2017

Lange Reihen mit Einkommensinformationen differenziert nach dem Haushaltstyp können aus der amtlichen Statistik auf Basis des Mikrozensus bereitgestellt werden. Die nachfolgende Tabelle stellt die Verteilung der Haushalte auf die im Mikrozensus erfragten Nettoeinkommensklassen in den jeweiligen Erhebungsjahren dar. Werte vor dem Jahr 1996 sind aufgrund des geänderten Darstellungskonzepts nicht vergleichbar. Es zeigt sich der bekannte Sachverhalt, dass Alleinerziehende in den unteren Einkommensklassen stärker vertreten sind als Familien insgesamt. Dies liegt unter anderem daran, dass es in Alleinerziehendenhaushalten nur eine erwachsene Person im erwerbsfähigen Alter gibt, die häufig in Teilzeit arbeitet, um Familie und Beruf vereinbaren zu können. Zudem sind die Erwerbstätigenquoten von Alleinerziehenden deutlich niedriger als im Bevölkerungsdurchschnitt. In der Folge erzielen Alleinerziehende auch unterdurchschnittliche Einkommen.

Jahr	2016		2010		2005	
	Insgesamt	Alleinerziehende	Insgesamt	Alleinerziehende	Insgesamt	Alleinerziehende
Familien/Lebensformen nach ...	Prozent					
Monatliches Nettoeinkommen der Familie/Lebensform (von ... bis unter ... EUR)						
Mit Angabe zur Höhe des monatlichen Nettoeinkommens zusammen	100%	100%	100%	100%	100%	100%
unter 500	2%	1%	3%	1%	4%	2%
500 - 900	9%	5%	12%	8%	13%	13%
900 - 1 300	13%	17%	16%	23%	17%	25%
1 300 - 1 500	7%	10%	8%	12%	9%	11%
1 500 - 1 700	7%	10%	7%	10%	8%	10%
1 700 - 2 000	9%	12%	9%	12%	10%	11%
2 000 - 2 600	15%	19%	15%	17%	15%	14%
2 600 - 3 200	11%	12%	10%	9%	10%	7%
3 200 - 4 500	15%	10%	12%	6%	10%	5%
4 500 und mehr	12%	4%	7%	2%	5%	2%
Sonstige ¹	3%	3%	8%	9%	7%	7%

Jahr	2000		1996	
	Insgesamt	Allein- erziehende	Insgesamt	Allein- erziehende
Familien/Lebensformen nach ...	Prozent			
Monatliches Nettoeinkommen der Familie/Lebensform (von ... bis unter ... DM) Mit Angabe zur Höhe des monatlichen Nettoeinkommens zusammen	100%	100%	100%	100%
unter 1 000	5%	4%	6%	5%
1 000 - 1 800	14%	17%	16%	20%
1 800 - 2 500	19%	23%	20%	23%
2 500 - 3 000	11%	14%	11%	13%
3 000 - 3 500	10%	11%	10%	11%
3 500 - 4 000	8%	9%	8%	8%
4 000 - 5 000	13%	11%	12%	10%
5 000 - 6 000	8%	5%	7%	5%
6 000 - 7 500	6%	3%	5%	3%
7 500 und mehr	6%	2%	5%	2%
Sonstige ¹	5%	4%	5%	4%

Ergebnisse des Mikrozensus - Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz

1 mindestens eine Person in ihrer Haupttätigkeit selbstständige/-r Landwirt/-in, ohne Einkommen oder ohne Angabe

Quelle: Statistisches Bundesamt

62. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)**

Wie stellte sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 1995, 2000, 2005, 2010 und 2016 die Armutsgefährdung von Alleinerziehenden (in absoluter Zahl und relativ zur Gesamtbevölkerung) dar?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 16. Oktober 2017**

Die Armutsrisikoquote ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrunde liegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Der Indikator wird als Anteilswert dargestellt. Die sich auf Basis der zugrunde liegenden Stichprobe ergebende bzw. hochgerechnete absolute Fallzahl wird üblicherweise nicht ausgewiesen. Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil und kann je nach Datenquelle unterschiedlich ausfallen.

Die Bundesregierung berichtet einmal in der Legislaturperiode in ihrem Armuts- und Reichtumsbericht (ARB) ausführlich auch über die Höhe und Entwicklung des Armutsrisikos für die verschiedenen Bevölkerungsgruppen in Deutschland. Ein Auszug aus dem Indikatorentableau des ARB, welches im Internet abrufbar ist und regelmäßig aktualisiert wird, findet sich in den nachfolgenden Tabellen. Vergleichbare Werte liegen auf Basis der EU-SILC ab dem Einkommensjahr 2008 und auf Basis des Mikrozensus ab dem Erhebungsjahr 2005 vor.

Anteil der Personen mit einem Nettoäquivalenzeinkommen unter 60% des Einkommensmedian	EU-SILC ¹						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Insgesamt	15,5%	15,6%	15,8%	16,1%	16,1%	16,7%	16,7%
Differenzierung nach Haushaltstyp							
Alleinerziehend	37,5%	43,0%	37,1%	38,8%	35,2%	29,4%	33,7%

1 // Werte ohne Berücksichtigung selbstgenutzten Wohneigentums; Einkommensjahr

Anteil der Personen mit einem Nettoäquivalenzeinkommen unter 60% des Einkommensmedian	Mikrozensus							
	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	14,7%	14,5%	15,0%	15,0%	15,5%	15,4%	15,7%	15,7%
Differenzierung nach Haushaltstyp								
Ein(e) Erwachsene(r) mit Kind(em)	39,3%	38,6%	42,2%	41,9%	43,0%	41,9%	43,8%	43,6%

Anteil der Personen mit einem Nettoäquivalenzeinkommen unter 60% des Einkommensmedian	SOEP ¹							
	1995	2000	2005	2010	2011	2012	2013 ²⁾	2014
Insgesamt	11,6%	11,6%	14,1%	14,1%	14,0%	14,5%	15,2%	15,8%
Differenzierung nach Haushaltstyp³								
Alleinerziehend	32,0%	33,9%	37,1%	34,7%	33,8%	34,2%	38,0%	38,4%

1 // Werte mit Berücksichtigung selbstgenutzten Wohneigentums; Einkommensjahr

2 // Zeitreihenbruch durch revidiertes Stichprobenkonzept, vgl. DIW Wochenbericht Nr 25/2015

3 // Als Kinder gelten hier sowohl leibliche Kinder des HV als auch Kinder des Partners sowie Schwiegersöhne bzw. -töchter

In Alleinerziehendenhaushalten gibt es nur eine erwachsene Person im erwerbsfähigen Alter, die häufig in Teilzeit arbeitet, um Familie und Beruf vereinbaren zu können. Zudem sind die Erwerbstätigenquoten von Alleinerziehenden deutlich niedriger als im Bevölkerungsdurchschnitt. In der Folge erzielen Alleinerziehende auch unterdurchschnittliche Einkommen. Dadurch fällt die Armutsrisikoquote für Alleinerziehende deutlich höher aus als für die Gesamtbevölkerung.

63. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
 (DIE LINKE.)
- Wie viele Alleinerziehende bezogen nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 1995, 2000, 2005, 2010 und 2016 Leistungen nach dem SGB II, und wie stellte sich in diesen Jahren deren SGB-II-Quote dar?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Oktober 2017

Im Jahresdurchschnitt 2016 gab es rund 606 000 alleinerziehende Bedarfsgemeinschaften (AE-BG). Die Anzahl der alleinerziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) lag bei 593 000.

Der Anteil von leistungsberechtigten Alleinerziehenden kann im Kontext der Bedarfsgemeinschaften ermittelt werden. Im Jahr 2016 bezogen 36,9 Prozent aller alleinerziehenden Haushalte mit minderjährigen Kindern Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Über alle Bedarfsgemeinschaften waren es hingegen 10 Prozent. Weitere Angaben finden sich in der folgenden Tabelle.

Statistische Daten zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (nach dem SGB II) liegen ab dem Jahr 2005 vor. Das Merkmal „alleinerziehend“ wird in der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit auf Basis der folgenden Voraussetzungen in der Bedarfsgemeinschaft vergeben: Ein bevollmächtigter erwerbsfähiger Leistungsberechtigter lebt mit mindestens einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft. Dabei weicht die Zahl der alleinerziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von der Zahl der alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften leicht ab. Dafür gibt es folgenden Grund: Die Typisierung von Bedarfsgemeinschaften erfasst auch solche Bedarfsgemeinschaften als alleinerziehend, in denen die alleinerziehende Person nicht als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gezählt wird, weil sie von Leistungen aus der Grundsicherung ausgeschlossen ist (z. B. wegen BAföG-Bezugs), gleichwohl aber die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten.

Zeitreihe zu Alleinerziehenden in der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Jahr	Alleinerziehende ELB	Alleinerziehende BG (AE-BG)	Anteil der leistungsberechtigten BG an allen Haushalten in Prozent	
			Alle BG	AE-BG
2005	562.455	564.104	11,1	36,2
2010	629.446	640.836	11,2	40,7
2016	592.836	606.003	10,0	36,9

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

64. Abgeordneter
Marco Bülow
(SPD)
- Ist es zutreffend, dass – anders als vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in seiner Antwort auf die Schriftliche Frage 43 des Abgeordneten Harald Ebner auf Bundestagsdrucksache 18/5455 dargelegt – das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) die im Renewal Assessment Report (RAR) genannten Studien zur Wirkung von Glyphosat nicht eigenständig geprüft und bewertet, stattdessen die Bewertung der betreffenden Studien größtenteils wortwörtlich von der Glyphosat Task Force (GTF) übernommen hat, und ist es zutreffend, dass das BfR dabei Hinweise auf die tatsächliche Autorenschaft gezielt entfernt hat (www.global2000.at/bfr-kopiert-monsanto)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 24. Oktober 2017

Diese Aussage trifft nicht zu. Das BfR hat für das europäische Genehmigungsverfahren von Glyphosat die Studien eigenständig geprüft und bewertet.

Ein Bewertungsbericht soll nach der abgestimmten Arbeitsweise in der Europäischen Union als Dokument so verfasst sein, dass er durchgängig lesbar ist, also zum Lesen nicht mehrere Dokumente geöffnet werden müssen, um die getroffenen Schlussfolgerungen nachvollziehen zu können. Daher ist es üblich, nach kritischer Prüfung der Originalstudien auch Textpassagen aus eingereichten Dokumenten in die Bewertungsberichte zu integrieren. Die wörtliche Übernahme ist auch im Sinne einer ökonomischen Bearbeitung sinnvoll und durch vollständige Quellenangaben transparent nachvollziehbar. Auch der Bewertungsbericht Deutschlands enthält daher Textteile aus Studienbeschreibungen und öffentlich zugänglicher Literatur. Dies ist eine allgemeine, national und international übliche Vorgehensweise, die nicht nur bei Pflanzenschutzmitteln, sondern auch bei Arzneimitteln, Bioziden und Chemikalien etabliert ist.

Deutschland als Berichtersteller hat für das europäische Genehmigungsverfahren von Glyphosat in seinem Bericht sowohl die gesetzlich vorgeschriebenen Studien der Antragsteller als auch alle weiteren relevanten und verfügbaren Studien und Quellen sorgfältig gemäß den gesetzlich etablierten Verfahren geprüft und bewertet.

Die europäische Gesetzgebung sieht explizit vor, dass der berichterstattende Mitgliedstaat – im Fall von Glyphosat Deutschland – alle Informationen der durch die Antragsteller eingereichten Dokumente auf Plausibilität und Korrektheit prüft. Der berichterstattende Mitgliedstaat erstellt einen umfassenden, unabhängigen, objektiven und transparenten Bewertungsbericht, der die eingereichten Dokumente des Antrages aufzeigt und mit einer Bewertung abschließt. Alleiniges Kriterium für die

Berücksichtigung von Studienergebnissen ist die wissenschaftliche Qualität und Evidenz der Studien. Die fachliche Auseinandersetzung mit Quellen, die von den Antragstellern der Industrie (Glyphosat Task Force) vorgelegt wurden, gehört somit zum gesetzlich vorgeschriebenen Bewertungsprozess.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bestätigte in der Anhörung im Europäischen Parlament in Brüssel am 11. Oktober 2017 erneut, dass in der Bewertung keineswegs die Sicht der Antragsteller und deren Interpretation entsprechender Studien unkritisch und ungeprüft übernommen worden sind (s. <http://audiovisual.europarl.europa.eu/Assetdetail.aspx?id=1d326827-91e9-4234-b0b4-a8090086e779>).

Zu betonen ist, dass die Bewertung von Studien der Feststellung dient, ob ein bestimmter Wirkstoff oder ein bestimmtes Produkt die Voraussetzungen einer Genehmigung oder Zulassung erfüllt. Die Bewertung ist somit Teil eines Verwaltungsverfahrens und kein kreativer Prozess wie beispielsweise die Anfertigung einer Dissertation. Kein Genehmigungs- und Zulassungsverfahren im Pflanzenschutz-, Arzneimittel-, Biozid- und Chemikalienrecht erhebt den Anspruch auf eine Qualifizierung als wissenschaftlich kreative Tätigkeit. Die Verwendung des Begriffs „Plagiat“ ist daher in diesem Zusammenhang nicht angebracht.

Weitere Informationen zu dem Thema finden Sie im Internetangebot des BfR unter www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2017/41/europaeische_glyphosatbewertung_erfolgte_qualitaetsgesichert_und_unabhaengig-202049.html, www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2017/40/haltlose_vorwuerfe_gegen_wissenschaftliche_bewertungsbehoerden-202011.html, www.bfr.bund.de/de/fragen_und_antworten_zur_anhoerung_monsanto_papers_und_glyphosat_im_europaeischen_parlament_am_11__oktober_2017-202124.html.

65. Abgeordneter **Marco Bülow** (SPD) Welche Qualitätsstandards setzt das BfR bei der eigenständigen Bewertung von Studien – insbesondere möglichen Interessenkonflikten – an, und mit welchen Maßnahmen wird die Einhaltung solcher Standards gesichert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 24. Oktober 2017

Sämtliche Arbeitsbereiche des BfR – Wissenschaft, Bewertung, Kommunikation und Verwaltung – sind seit 2010 gemäß der Qualitätsnorm DIN EN ISO 9001 zertifiziert. Dies beinhaltet eine turnusmäßige externe Auditierung. Jede Risikobewertung des BfR erfolgt nach festgelegten Standardarbeitsanweisungen. Die Bewertung durch das BfR ist dadurch ein transparenter und nachvollziehbarer, qualitätsgesicherter Prozess.

Die wissenschaftliche Risikobewertung hinsichtlich der Gesundheit des Menschen ist eine hoheitliche Aufgabe und wird im BfR ausschließlich von Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten durchgeführt, ohne Hilfe oder Beratung von Außenstehenden wie beispielsweise Vertretern der Wirtschaft, von Verbänden oder Firmen. Diese Bewertungen werden ohne jedwede Beteiligung der BfR-Kommissionen durchgeführt.

Das BfR bezieht von privaten Institutionen keinerlei finanzielle Zuwendungen und geht mit ihnen keine Kooperationen ein. Aus Gründen der Unabhängigkeit werden keine finanziellen Mittel zur Forschung aus der Industrie eingeworben.

Weitere Informationen zu dem Thema finden Sie im Internetangebot des BfR unter www.bfr.bund.de/de/fragen_und_antworten_zur_sicherung_der_unabhaengigkeit_des_bundesinstituts_fuer_risikobewertung-129744.html.

66. Abgeordneter
Marco Bülow
(SPD) Wie geht das BfR mit jenen Untersuchungen um, deren wissenschaftliche Unabhängigkeit nicht gegeben ist, und wie stellt das BfR sicher, dass solche Untersuchungen erkannt werden und sie keinen Einfluss auf die Analysen des BfR haben?
67. Abgeordneter
Marco Bülow
(SPD) Sind von Herstellern der untersuchten Produkte finanzierte Studien sowie Einschätzungen der Verlässlichkeit und Relevanz anderer Studien seitens der Hersteller eines Produktes valide und taugliche Quellen, die das BfR im Rahmen seiner Bewertung heranzieht, und wenn ja, wo verläuft die Grenze zu in dieser Hinsicht nicht mehr tauglichen Quellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 24. Oktober 2017**

Die Fragen 66 und 67 werden im Zusammenhang beantwortet.

Alleiniges Kriterium für die Berücksichtigung von Studienergebnissen ist die wissenschaftliche Qualität und Evidenz der Studien. Mögliche Interessen der Auftraggeber, der Politik oder anderer Interessengruppen können und dürfen bei einer wissenschaftlichen Bewertung keine Rolle spielen.

Die Bewertung beruht in erster Linie auf den Originalstudien und den zugrunde liegenden Rohdaten. In den gesetzlich vorgegebenen Datenanforderungen für die Genehmigung von Wirkstoffen wird verbindlich vorgegeben, nach welchen Testrichtlinien (guidelines) Untersuchungen mit den Wirkstoffen oder Pflanzenschutzmitteln durchzuführen sind. Hierbei handelt es sich in der Regel um international harmonisierte Testrichtlinien der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) oder der Europäischen Union, gemäß derer die Antragsteller die entsprechenden Studien unter GLP-Bedingungen (GLP: Gute Laborpraxis) durchzuführen und einzureichen haben. Die Bewertungsbehörden entscheiden über die Akzeptanz der eingereichten Studien unter Berücksichtigung der Vorgaben der OECD- oder EU-Testrichtlinien. Dies gewährleistet, dass diese Arbeit transparent, nachvollziehbar und vergleichbar ist.

Die in der Öffentlichkeit als „Monsanto-Papers“ diskutierten Übersichtsarbeiten gehören explizit nicht dazu. Es gibt derzeit keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass wissenschaftliche Gutachten, die direkt oder indirekt von der Industrie gefördert wurden, die EU-Risikobewertung für Glyphosat beeinflusst haben oder sogar zu einer positiven Bewertung von Glyphosat geführt hätten.

Das BfR hat dazu bereits Stellung genommen: www.bfr.bund.de/de/fragen_und_antworten_zur_anhoerung_monsanto_papers_und_glyphosat_im_europaeischen_parlament_am_11_oktober_2017-202124.html.

68. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Schließt sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) der im Jahr 2015 veröffentlichten Folgenabschätzung des Julius Kühn-Institutes (JKI) zum Verzicht auf Glyphosat an, dass unter bestimmten Bedingungen auf den Einsatz von Glyphosat verzichtet werden kann sowie damit ein Potenzial der weiteren Einsparung von Glyphosat durch ackerbauliche Maßnahmen besteht, und wie bewertet das BMEL die Analyse des JKI zu den ökonomischen Folgen eines (teilweisen) Verzichts auf Glyphosat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 20. Oktober 2017**

Das JKI ist eine Forschungseinrichtung im Ressort des BMEL. Das JKI hat im Jahr 2015 den Bericht zur „Folgenabschätzung für die Landwirtschaft zum teilweisen oder vollständigen Verzicht auf die Anwendung von glyphosathaltigen Herbiziden in Deutschland“ vorgelegt. Darin finden sich auch Handlungsempfehlungen, die in der 54. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages am 13. April 2016 thematisiert worden sind. Auch die Bund-Länder-Expertengruppe zur Anwendung von Glyphosat im Ackerbau und in der Grünlandbewirtschaftung hat die Handlungsempfehlungen aufgegriffen (Berichte aus dem Julius Kühn-Institut Nr. 187).

Das BMEL unterstützt die Analysen und die Handlungsempfehlungen im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes und der guten fachlichen Praxis vor dem Hintergrund der nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

69. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Schadenssummen, die im Bereich Land- und Lebensmittelwirtschaft infolge von Maßnahmen (u. a. Hofsperrungen, Analysekosten, Rückrufe von Produkten, Absatzrückgänge etc.) aufgrund von tatsächlichen oder potenziellen Belastungen von Eiern sowie Eiprodukten mit Fipronil entstanden sind, und welche bisherigen Erkenntnisse hat die Bundesregierung dazu, wie viele untersuchte eihaltige Lebensmittel Fipronilbelastungen aufwiesen (bitte prozentuale Angabe machen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 20. Oktober 2017**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Schadenssummen, die im Bereich Land- und Lebensmittelwirtschaft infolge von Maßnahmen aufgrund von tatsächlichen oder potenziellen Belastungen von Eiern sowie Eiprodukten mit Fipronil entstanden sind, vor.

Derzeit läuft ein außerplanmäßiges Kontrollprogramm zur Überprüfung der Fipronilgehalte in Eiverarbeitungsprodukten und eihaltigen Tiefkühlprodukten. Dieses wird vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) koordiniert und durch die Länder ausgeführt. Die Meldefrist endet für die Länder am 30. November 2017. Erst nach Auswertung der Untersuchungsergebnisse der Länder wird eine belastbare Aussage zu der Fipronilbelastung von verarbeiteten, eihaltigen Lebensmitteln möglich sein.

70. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen stützt sich die Bundesregierung bei der Rückrufanordnung für mit Fipronil belastete Lebensmittel auf den vom BfR empfohlenen Fipronil-Grenzwert von 720 Mikrogramm/Kilogramm Körpergewicht (vgl. www.sueddeutsche.de/wirtschaft/eier-skandal-pflanzengift-fipronil-auch-in-eierlikoer-und-backwaren-1.3700701-2), während ein europäischer Rückstandshöchstgehalt von 5 Mikrogramm (0,005 mg/kg Körpergewicht) für die Verkehrsfähigkeit gilt (vgl. auch www.ages.at/service/service-presse/pressemeldungen/aktuelles-zu-fipronil-eiern/), und welche Gründe sprechen gegen eine Anwendung des deutlich strengeren Werts als Grundlage für verbindliche Rückrufanordnungen im Sinne des Vorsorgeprinzips?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 20. Oktober 2017**

Nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 hat ein Lebensmittelunternehmer ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel zurückzurufen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass dieses den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird in Deutschland nach der föderalen Grundordnung des Grundgesetzes (Artikel 30, 83 GG) nicht von der Bundesregierung, sondern von den zuständigen Behörden der Länder überwacht. Die Bundesregierung kann dementsprechend auch keine Rückrufe anordnen. Dies ist Aufgabe der zuständigen Behörden in den Ländern. Bei der Bewertung der Frage, ob eine unmittelbare Gesundheitsgefahr vorliegt, berücksichtigen die Länder in der Regel die einschlägigen Risikobewertungen des unabhängigen BfR. Das BfR berechnet eine Fipronil-Konzentration von 0,72 Milligramm pro Kilogramm Ei, bei der es für keine der betrachteten Verbrauchergruppen, einschließlich Kinder, zu einer Überschreitung des toxikologischen Grenzwertes für das akute Risiko kommt.

Die Rückstandshöchstgehalte von Fipronil in Eiern und in verarbeiteten Eiprodukten sind auf EU-Ebene in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 geregelt. Der für Fipronil gesetzlich festgesetzte Höchstgehalt in Eiern liegt bei 0,005 Milligramm pro Kilogramm Ei. Das ist der niedrigste Fipronil-Gehalt, der sich in der Routineüberwachung quantifizieren lässt. Für verarbeitete Eiprodukte müssen Verarbeitungsfaktoren und der Anteil der Zutaten in dem jeweiligen Lebensmittel bei der Ableitung des zulässigen Rückstandshöchstgehalts berücksichtigt werden. Die Überschreitung des Rückstandshöchstgehalts stellt einen Verstoß gegen geltendes Recht dar. Die entsprechende Ware ist nicht verkehrsfähig. Dies muss aber nicht bedeuten, dass der nachgewiesene Rückstand auch ein Risiko für Verbraucher darstellt, denn Rückstandshöchstgehalte sind keine toxikologischen Grenzwerte.

71. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerungen hinsichtlich geeigneter Maßnahmen zur Verringerung des Einsatzes von Neonikotinoiden hat die Bundesregierung aus wiederholten Berichten zu verbreiteten Belastungen von Honig mit diesen Wirkstoffen gezogen (vgl. www.ndr.de/ratgeber/verbraucher/Gefaehrliches-Nervengift-im-Honig,honig250.html und www.bund.net/service/presse/pressemitteilungen/detail/news/mehr-als-jeder-zweite-honig-aus-deutschen-supermaerkten-mit-pestiziden-belastet-bund-fordert-ausstie/), die durch eine weitere Studie bestätigt werden, wonach 79 Prozent der Honigproben aus Europa Rückstände dieser Insektizide aufwiesen sowie weltweit fast die Hälfte der

getestet mit mehreren Neonikotinoidwirkstoffen in einer Gesamtkonzentration in Höhe von 0,1 ng/g belastet war, was bereits negative Effekte auf Bestäuber verursachen kann (vgl. <http://science.sciencemag.org/content/sci/358/6359/109.full.pdf>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 20. Oktober 2017**

Die zitierten Berichte (NDR-Ratgeber) und BUND-Presseinformationen stammen aus dem Jahr 2016. In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, den Einsatz von Neonikotinoiden einzuschränken, um den Schutz der Bienen sicherzustellen.

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013 hat die Anwendung der Neonikotinoide Imidacloprid, Clothianidin und Thiamethoxam weitreichend eingeschränkt; diese Maßnahmen kamen bei der Rapsaussaat 2014 zum Tragen. Darüber hinaus wurde in Deutschland 2016 das Verbot zum Inverkehrbringen und zur Aussaat von mit Neonikotinoiden behandeltem Getreide entfristet; Deutschland hat damit die im einschlägigen europäischen Recht vorgesehene Möglichkeit, entsprechende Regelungen zu behandeltem Saatgut zu treffen, genutzt.

In der genannten aktuellen Studie wurden lediglich zwei Honige aus Deutschland untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass die festgesetzten Rückstandshöchstgehalte nicht überschritten wurden. In Bezug auf die menschliche Gesundheit geben die Autoren selbst an, dass der Verzehr von derart belastetem Honig auf Basis des derzeitigen Wissens keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt.

72. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Um wieviel Prozent sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Preise für landwirtschaftliche Grundstücke sowie für Bauland von 2010 bis 2016 jeweils insgesamt sowie in den zehn Bundesländern mit dem höchsten Anstieg (bitte einzeln aufschlüsseln) gestiegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 17. Oktober 2017**

Vorab ist anzumerken, dass die nachfolgend ausgewiesenen durchschnittlichen Kaufwerte der Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung und des Baulandes für einen zeitlichen Vergleich nur bedingt verwendbar sind, weil sich die statistischen Massen, aus denen sie ermittelt werden, in den betrachteten Jahren jeweils aus anders gearteten Einzelfällen zusammensetzen. Die räumliche Vergleichbarkeit der Kaufwerte für Bauland wird zudem durch Schwierigkeiten bei der eindeutigen Abgrenzung einzelner Grundstücke nach Standort, Lage, Beschaffenheit und

Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt. Da es sich bei den Kaufwertstatistiken um keine Preisstatistiken i. e. S. handelt, weist das Statistische Bundesamt selbst keine Änderungsraten der durchschnittlichen Kaufwerte aus.¹

Die nachfolgende Übersicht enthält die durchschnittlichen Kaufwerte je Hektar veräußerter Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung (FdIN) ohne Gebäude und ohne Inventar der Jahre 2010 und 2016. Die Reihenfolge der Bundesländer richtet sich nach der Höhe der prozentualen Änderung der Kaufwerte zwischen den Jahren 2010 und 2016. Für die Stadtstaaten werden keine Kaufwerte ausgewiesen.

Bundesland	2010	2016	2016 gegenüber 2010
	Euro/ha FdIN		%
Mecklenburg-Vorpommern	9.187	19.607	113,4
Bayern	25.866	51.945	100,8
Niedersachsen	16.716	32.012	91,5
Sachsen-Anhalt	8.264	15.680	89,7
Sachsen	6.742	11.911	76,7
Brandenburg	6.334	10.446	64,9
Schleswig-Holstein	16.923	27.101	60,1
Nordrhein-Westfalen	28.051	44.531	58,8
Thüringen	6.350	9.684	52,5
Rheinland-Pfalz	10.017	13.266	32,4
Baden-Württemberg	19.824	24.330	22,7
Hessen	12.499	14.271	14,2
Saarland	8.706	9.401	8,0
Deutschland	11.854	22.310	88,2

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 3, Reihe 2.4.

Die nachfolgende Übersicht enthält die durchschnittlichen Kaufwerte für Bauland insgesamt (baureifes Land, Rohbauland und sonstiges Bauland) je Quadratmeter der Jahre 2010 und 2016. Die Reihenfolge der Bundesländer richtet sich nach der Höhe der prozentualen Änderung der Kaufwerte zwischen 2010 und 2016.

¹ Zur Darstellung der Preisentwicklung für Bauland auf Bundesebene veröffentlicht das Statistische Bundesamt auch einen bereinigten „Preisindex für Bauland“. Dieser kann jedoch nicht für die Länder und ausschließlich für baureifes Land ausgewiesen werden.

Bundesland	2010	2016	2016 gegenüber 2010
	Euro/m ²		%
Sachsen	28,42	53,99	90,0
Sachsen-Anhalt	17,05	29,46	72,8
Berlin	236,13	393,49	66,6
Hamburg	419,05	655,27	56,4
Thüringen	24,64	36,64	48,7
Bayern	128,49	179,49	39,7
Brandenburg	45,90	62,72	36,6
Schleswig-Holstein	61,81	83,07	34,4
Hessen	122,59	163,02	33,0
Niedersachsen	53,51	60,94	13,9
Rheinland-Pfalz	82,83	93,82	13,3
Baden-Württemberg	166,40	167,08	0,4
Nordrhein-Westfalen	118,34	113,37	-4,2
Saarland	69,21	62,45	-9,8
Mecklenburg-Vorpommern	43,18	36,65	-15,1
Bremen	68,74	1)	
Deutschland	90,76	119,37	31,5

1) Zahlenwert nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 5

73. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Unter welchen Umständen ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Einigung zwischen der EU und Kanada erzielt worden, dass der Ausschluss vom Marktzugang von hormonbehandeltem Rindfleisch in der EU mit der vorläufigen Anwendung des CETA-Vertrages für kanadische Importe in Höhe von 50 000 Tonnen nicht mehr gilt (vgl. www.cbc.ca/news/canada/calgary/trade-dispute-beef-canada-eu-1.4320867: „The terms of the CETA deal allows Canada to export 50,000 tonnes of hormone beef duty-free“) – entgegen den Aussagen der Bundesregierung (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/ttip-umfassendes-wirtschafts-und-handelsabkommen-eu-kanada-ceta.pdf?__blob=publicationFile&v=1: „So beeinträchtigt CETA beispielsweise nicht die EU-Beschränkungen für Rindfleisch mit Wachstumshormonen oder GVO“), und welche Haltung nimmt die Bundesregierung hierzu ein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 23. Oktober 2017**

Das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) enthält keine Erlaubnis, Fleisch, das von Tieren stammt, bei denen zu Mastzwecken Hormone oder andere Leistungsförderer eingesetzt wurden, in die EU einzuführen oder in der EU in Verkehr zu bringen. Daher gelten die diesbezüglichen EU-Vorschriften bei vorläufiger Anwendung oder im Falle des Inkrafttretens des CETA uneingeschränkt. Nach diesen darf ausschließlich Fleisch von Tieren, bei denen zu Mastzwecken keine Hormone oder andere Leistungsförderer eingesetzt wurden, in die EU eingeführt werden; das gilt auch für Rindfleisch, das im Rahmen des mit CETA eingeräumten Kontingents in die EU importiert wird. Die entgegenstehende Aussage in der zitierten Internetquelle trifft nicht zu.

74. Abgeordneter **Klaus Ernst**
(DIE LINKE.) Welche Kennzeichnungspflicht besteht für das in Frage 73 genannte Hormonfleisch, und ab wann wird das Fleisch importiert (bitte nach den einzelnen EU-Ländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 23. Oktober 2017**

Da das CETA, wie in der Antwort zu Frage 73 erläutert, nicht zu Importen von unter Einsatz von Hormonen und anderen Leistungsförderern erzeugtem Fleisch in die EU führen wird, erübrigt sich die Beantwortung der Frage.

75. Abgeordneter **Oliver Krischer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Warum plant die Bundesregierung laut Bundesratsdrucksache 567/17 nicht, die Einbeziehung von Gülleimporten aus dem Ausland in die Stoffstrombilanzierung aufzunehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 16. Oktober 2017**

Mit der geplanten Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften (Stoffstrombilanzverordnung, Bundesratsdrucksache 567/17) werden die vom Geltungsbereich der Verordnung betroffenen Betriebe verpflichtet, ab dem 1. Januar 2018 die Zufuhr von Nährstoffen in den Betrieb und die Abgabe von Nährstoffen in einer Stoffstrombilanz zu erfassen und zu bewerten. Dies betrifft, unabhängig von ihrer Herkunft, auch aufgenommene Gülle.

Im Detail wird die überbetriebliche Wirtschaftsdüngerverwertung durch die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern (Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung) geregelt. Den zuständigen Behörden in den Ländern sind die Wirtschaftsdünger, die in Verkehr gebracht werden, bzw. bei Importen die Mengen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mitzuteilen. Ziel der Verordnung ist es, dass die überbetrieblichen Nährstoffströme für die Länder nachvollziehbar und kontrollierbar sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

76. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)

Welche „verschiedene[n] strategische[n] Partnerschaften“ ist das militärische Cyber-Forschungszentrum CODE bereits mit den Bundesbehörden Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst eingegangen (<http://gleft.de/IVI>), und in welchen Vorhaben oder Projekten kooperiert das CODE mit Partnern im Ausland (bitte für die Europäische Union gesondert ausweisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 16. Oktober 2017

Das Forschungszentrum CODE an der Universität der Bundeswehr München ist bis dato noch keine strategische Partnerschaft mit einer der in der Frage benannten Behörden eingegangen. Auf wissenschaftlicher Ebene kooperiert das Forschungszentrum CODE mit verschiedenen Universitäten/Instituten im europäischen Ausland, u. a. mit der Universität Twente (Niederlande) und dem Institut national de recherche en informatique et en automatique (Inria) (Frankreich).

77. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Welche Behörden der Bundesregierung haben in den letzten zwei Jahren in den militärischen „Viking“-Übungen in Schweden trainiert (<http://gleft.de/1VB>), und was ist der Bundesregierung darüber bekannt, inwiefern an der Krisenübung „Viking 18“ vom 16. bis 26. April 2018 nicht nur militärische, sondern auch zivile und polizeiliche Krisenreaktionskräfte teilnehmen sollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Ralf Brauksiepe
vom 23. Oktober 2017

Die schwedische Übung „Viking“ hat in den Jahren 2015 bis 2017 nicht stattgefunden.

Die computerunterstützte Übung „Viking 2018“ (16. bis 26. April 2018) wird im vernetzten Sicherheitsansatz (comprehensive approach) von den Swedish Armed Forces, der Folke Bernadotte Academy und der Swedish Defence University geplant und durchgeführt.

Ziel ist das Beüben der zivilen, militärischen und polizeilichen Zusammenarbeit in multidimensionalen Krisenreaktionseinsätzen und Friedenssicherungsmaßnahmen.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über zivile oder polizeiliche Teilnehmer vor.

78. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Ereignisse haben zur Gründung der dauerhaften gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft „Reservisten“ vom Militärischen Abschirmdienst und vom Bundesamt für Verfassungsschutz geführt, und welche Ergebnisse hat die Arbeitsgemeinschaft bislang erarbeitet (Quelle: MAD-Präsident Dr. Christof Gramm in der öffentlichen Anhörung der Präsidenten der Nachrichtendienste im Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages am 5. Oktober 2017)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 12. Oktober 2017

Hierzu wird auf die als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Anlage verwiesen.

Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des Bundesamts für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) stehen. Aus ihrem Bekanntwerden könnten Rückschlüsse auf dessen Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden gezogen werden. Dies wäre im Sinne des § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des

Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig.*

79. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Fälle von Rechtsextremismus in der Bundeswehr hat der Militärische Abschirmdienst in den letzten zehn Jahren aufgeklärt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 13. Oktober 2017**

Seit 2008 hat der Militärische Abschirmdienst in rund 200 Fällen die jeweilige Person nach Abschluss der Ermittlungen als Rechtsextremist bewertet.

80. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der wachsenden politischen Spannungen aufgrund des Unabhängigkeitsreferendums der Kurden den Verbleib der Ausbilderinnen und Ausbilder der Bundeswehr im Nordirak, und inwiefern gibt es diesbezüglich Absprachen oder Planungen mit den Partnerländern der Ausbildungsmission?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 23. Oktober 2017**

Die Bundesregierung verfolgt die Gesamtlage im Nordirak weiterhin intensiv und steht in engem Kontakt mit unseren internationalen Partnern sowie mit Vertretern der irakischen Zentralregierung in Bagdad und kurdischen Vertretern in Erbil.

Die Sicherheit der deutschen Soldatinnen und Soldaten ist für die Bundesregierung dabei von zentraler Bedeutung. Nach derzeitigem Informationsstand ist eine akute Verschlechterung der Bedrohungs- und Sicherheitslage für das deutsche Einsatzkontingent nicht zu erwarten. Die Sicherheit der deutschen Soldatinnen und Soldaten im Nordirak kann unverändert gewährleistet werden.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 12. Oktober 2017 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Sie ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

81. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen weiteren gesetzlichen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung nach der Öffnung der Ehe zur Beendigung von Diskriminierung von Lesben, Schwulen und Transgendern in Deutschland (vgl. etwa www.berliner-zeitung.de/politik/ehe-fuer-alle-es-geht-darum-eine-gesellschaftliche-akzeptanz-zu-schaffen--28517912)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 20. Oktober 2017**

In Bezug auf gleichgeschlechtliche Lebensweisen wurde mit der Öffnung der Ehe ein weiterer Schritt zur Gewährleistung der vollen rechtlichen Gleichheit umgesetzt. Die Bundesregierung prüft derzeit, welche weiteren Änderungen im Rahmen der Eheöffnung erforderlich sind. Die Planung weiterer künftiger Vorhaben wird erst nach Bildung einer neuen Bundesregierung begonnen werden können.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verweist darüber hinaus auf dessen Positionspapier zum Thema Trans- und Intergeschlechtlichkeit, das den thematisch betroffenen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im September 2017 zur Verfügung gestellt wurde.

82. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern sind nach Einschätzung der Bundesregierung die Yogyakarta-Kriterien (www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf) in Deutschland vollumfänglich umgesetzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 20. Oktober 2017**

Die nicht rechtsverbindlichen Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität sind in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung in großen Teilen umgesetzt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 81 Bezug genommen.

83. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchem Grund sollen nach Kenntnis der Bundesregierung noch kurzfristig auf der 105. Stiftungsratssitzung der Conterganstiftung für behinderte Menschen am 16. Oktober 2017, also noch vor der Bildung einer neuen Bundesregierung sowie der anstehenden Evaluation des Conterganstiftungsgesetzes bzw. der Stiftungsstruktur, umfangreiche Änderungen in der Organisation der Conterganstiftung für behinderte Menschen (Wechsel der Geschäftsstelle und Bestellung eines weiteren Vorstandsmitgliedes) vorgenommen werden (TOP 2 und 4 der Tagesordnung zur 105. Stiftungsratssitzung, www.contergan-infoportal.de/fileadmin/downloads/NEU-DOWNLOADS/Aktuelles/Tagesordnung_105._Sitzung_Oeffentlicher_Teil.pdf)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 18. Oktober 2017

Umfangreiche Änderungen in der Organisation der Conterganstiftung für behinderte Menschen sind weder durch die Tagesordnungspunkte der 105. Stiftungsratssitzung vorgesehen, noch steht die Behandlung der Themen in Verbindung mit dem Ergebnis der Bundestagswahl.

Die in § 7 Absatz 2 des Conterganstiftungsgesetzes vorgesehene dritte Vorstandsposition ist seit April 2015 vakant. Dies hat zu besonderen Belastungssituationen im Vorstand geführt. Bisher ist es nicht gelungen, eine weitere Person für diese anspruchsvolle ehrenamtliche Tätigkeit zu gewinnen. Nunmehr hat sich die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes bereit erklärt, den jetzigen Vorstand zu unterstützen.

84. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 1995, 2000, 2005, 2010 und 2016 die Anzahl der Alleinerziehenden (unterschieden nach insgesamt, Frauen, Männern, und welchen prozentualen Anteil machten sie an Eltern insgesamt aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 16. Oktober 2017

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes auf Basis des Mikrozensus lag die Zahl der Alleinerziehenden in Deutschland im Jahr

- 1996 bei 2,23 Millionen (352 000 Väter, 1 884 000 Mütter)
- 2000 bei 2,31 Millionen (352 000 Väter, 1 960 000 Mütter)
- 2005 bei 2,57 Millionen (335 000 Väter, 2 236 000 Mütter)
- 2010 bei 2 ,65 Millionen (364 000 Väter, 2 291 000 Mütter)
- 2016 bei 2,7 Millionen (408 000 Väter, 2 293 000 Mütter).

Der Anteil Alleinerziehender an allen Eltern betrug im Jahr

- 1996 10,2 Prozent
- 2000 11 Prozent
- 2005 12,9 Prozent
- 2010 14,6 Prozent
- 2016 15,2 Prozent.

Für das Jahr 1995 liegen keine vergleichbaren Daten vor. (Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes gelten seit 1996 Personen als alleinerziehend, wenn sie ohne Partner im Haushalt leben. Bis 1995 galt jedoch, dass Personen auch dann als alleinerziehend galten, wenn sie mit einem Partner zusammenlebten, jedoch nicht verheiratet waren.)

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

85. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bis wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung die zuständige Bundesbehörde den Rückbau jener Zäune veranlassen, die die Eigentümer der Flurstücke 185, 184, 183, 182, 493, 178, 177, 176, 175, 174, 173 und 172 um die dem Bund gehörende Uferzone in Himmelpfort (Gemeinde Fürstenberg) errichtet haben, sodass keine öffentliche Begehrbarkeit über das Grundstück der Stadt Fürstenberg (Flurstück 180) möglich ist (vgl. Antworten der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 64 und 65 auf Bundestagsdrucksache 18/13533)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 23. Oktober 2017

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) hat mit den angrenzenden Grundstückseigentümern, denen die in der Frage aufgelisteten Flurstücksnummern zugeordnet werden können, privatrechtliche Nutzungsverträge abgeschlossen. Die von den Nutzern errichteten Zäune widersprechen den in den Nutzungsverträgen getroffenen Regelungen nicht. Darüber hinaus stellen sie auch keine Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs dar. Ein Rückbau der errichteten Zaunanlagen kann daher von der WSV nicht veranlasst werden.

86. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bei welchen Projekten aus dem potenziellen Bedarf des Bundesschienenwegeausbaugesetzes ist eine Hochstufung in den Vordringlichen Bedarf bereits aufgrund des bisherigen Bewertungsverlaufs abzusehen oder zugesagt, und welche Finanzmittel werden dafür voraussichtlich jeweils (bitte für jedes Projekt angeben) aus den im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030) vorgesehenen „Platzhalterbeträgen“ (2 Mrd. Euro für Streckenmaßnahmen, 2,5 Mrd. Euro für Großknoten und 750 Mio. Euro für weitere Knoten/mikroskopische Maßnahmen und 500 Mio. Euro für Maßnahmen des kombinierten Verkehrs/Rangierbahnhöfe) benötigt (siehe BVWP 2030 sowie Verkehrsbrief „BVWP-Platzhalter für potenziellen Bedarf überbucht“ vom 28. September 2017)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 18. Oktober 2017

Nach den bislang vorliegenden Gutachten werden die folgenden Projekte aus dem Potenziellen Bedarf des Bundesschienenwegeausbaugesetzes vom Dezember 2016 aufgrund positiver gesamtwirtschaftlicher Bewertung in den Vordringlichen Bedarf aufsteigen: ABS Weimar–Gera–Gößnitz mit Investitionskosten von 176 Mio. Euro, NBS Dresden–Prag mit Investitionskosten von 1 176 Mio. Euro, ABS Nürnberg/Regensburg–Furth i. W.–Grenze D/CZ mit Investitionskosten von 416 Mio. Euro, ABS Grenze NL/D–Kaldenkirchen–Odenkirchen mit Investitionskosten von 130 Mio. Euro und das „Programm zur Ertüchtigung des deutschen Schienennetzes für 740 m lange Güterzüge mit Investitionskosten von 405 Mio. Euro“.

87. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie stellt die Bundesregierung bei Fahrzeugen, die im Rahmen des Abgaskandals verbindlich zurückgerufen werden, sicher, dass nicht nur in Deutschland zugelassene Fahrzeuge umgerüstet werden, sondern alle in der Europäischen Union zugelassenen Fahrzeuge, und welche Konsequenzen gegenüber den Herstellern und den betroffenen Fahrzeughaltern wird die Bundesregierung jeweils ziehen, wenn die Umrüstung von im EU-Ausland zugelassenen Fahrzeugen nicht im vorgesehenen Zeitraum vorgenommen wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 18. Oktober 2017

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) hat, als in Deutschland zuständige Genehmigungsbehörde, die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten mit Beginn der Maßnahme über den verbindlichen Rückruf der Fahrzeuge der Volkswagen AG informiert. Die Umsetzung und Kontrolle der Rückrufaktion obliegt jedem Mitgliedstaat selbst.

88. Abgeordneter
Stephan Kühn (Dresden)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Aus welchem Grund sollen im Rahmen der freiwilligen Rückrufe bei vom Abgasskandal betroffenen Fahrzeugen nun nicht länger 680 000 Fahrzeuge (vgl. www.bundesregierung.de/Content/DE/Bulletin/2017/04/47-3-bmvi-abgas.html), sondern nunmehr lediglich 230 000 Fahrzeuge umgerüstet werden (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 11 und 12 auf Bundestagsdrucksache 18/13669), und wie viele Fahrzeuge wurden bereits umgerüstet (bitte nach Pkw-Modellen analog zu der Antwort zu Fragen 10 und 11 auf Bundestagsdrucksache 18/9962 aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 18. Oktober 2017

Im Rahmen der freiwilligen Serviceaktion sollen europaweit ca. 680 000 betroffene Fahrzeuge umgerüstet werden. Davon sollen in Deutschland ca. 230 000 umgerüstet werden. Zum Stichtag 29. September 2017 waren in Deutschland rund 61 Prozent der betroffenen Fahrzeuge der Marken Audi, Daimler, Opel, Porsche und VW umgerüstet. Europaweit beträgt die Abarbeitungsquote ca. 45 Prozent.

89. Abgeordnete
Sabine Leidig (DIE LINKE.)
- Wie viele Kilometer Laufleistung im Schienengüterverkehr durch auf LL-Sohlen umgerüstete Güterwagen wurden für die Jahre 2012 bis 2016 von Wagenhaltern im Zuge der von ihnen gestellten Anträge auf Auszahlung der laufleistungsabhängigen Zuwendung entsprechend der Förderrichtlinie IaTPS (s. Ausschussdrucksache 18(15)531) jeweils nachgewiesen, und welche Summen wurden für diese Jahre jeweils an die Wagenhalter ausgezahlt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 16. Oktober 2017

Das Eisenbahn-Bundesamt teilt für die Jahre 2012 bis 2015 die Laufleistung und die ausgezahlten Förderbeträge wie folgt mit:

Fahrplanjahr	Laufleistung (km)	Zuwendungsbetrag (Euro)
2012	89.148	1.216,72 €
2013	2.203.693	38.636,54 €
2014	74.651.428	1.378.986,95 €
2015	199.280.062	2.355.257,57 €

Für das Jahr 2016 sind Zuwendungen für eine Laufleistung von insgesamt 320 463 792 Kilometer beantragt worden. Die Prüfung der Zuwendungsanträge ist noch nicht abgeschlossen.

90. Abgeordnete
**Beate
Walter-Rosenheimer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Bau des Rhein-Main-Donau-Kanals wurden und werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Freistaat Bayern fachlich beurteilt bzw. veranlasst (bitte auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 17. Oktober 2017**

Die Verkehrseröffnung für den durchgehenden Schiffsverkehr fand am 25. September 1992 statt.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft wurden bundesrechtlich erstmals mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3573) vorgeschrieben. Seither wurden in der Planfeststellung für den Main-Donau-Kanal unter Beteiligung der jeweils zuständigen bayerischen Naturschutzbehörden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für vorhabensbedingte unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft anfangs im Fachplan oder in einem projektbegleitenden Gestaltungsplan und später in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt.

91. Abgeordnete
**Beate
Walter-Rosenheimer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Zusammenhang mit dem Rhein-Main-Donau-Kanal im Freistaat Bayern nicht eingehalten (bitte begründen), und welche Rückschlüsse wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aus der Kontrolle der Auflagen des Planfeststellungsverfahrens hinsichtlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gezogen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 17. Oktober 2017**

Hinsichtlich planfestgestellter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden sämtliche Auflagen in Planfeststellungsbeschlüssen vom Vorhabenträger eingehalten.

92. Abgeordnete
**Beate
Walter-Rosenheimer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche von den Planern und Gutachtern nicht erwarteten bzw. ausgeschlossenen ökologischen Schäden sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Zusammenhang mit dem Rhein-Main-Donau-Kanal im Freistaat Bayern aufgetreten (bitte nach Art und Ort der Schäden aufschlüsseln), und welche Maßnahmen wurden erfolgreich beziehungsweise nicht erfolgreich veranlasst, um diese eventuellen Schäden zu minimieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 17. Oktober 2017

In der Stauhaltung Riedenburg konnte der Grundwasserstand bei dem Feuchtgebiet „Irrle Wiesen“ entgegen den Prognosen des Gutachters LGA Nürnberg trotz getroffener Vorkehrungen nicht gehalten werden.

Für diesen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft wurden unter Beteiligung der zuständigen bayerischen Naturschutzbehörden verschiedene Ersatzmaßnahmen in der Stauhaltung Riedenburg durchgeführt:

- Tieferlegung der Griesstettener Insel;
- Verlängerung des Altwassers Mühlbach;
- Verzicht auf die planmäßige Auffüllung des östlichen Teils des Altwassers Griesstetten;
- Bau einer Fischtreppe zum Griesstettener Altwasser;
- Grunderwerb und Anlage eines Schutzstreifens am Altwasser Töging;
- naturnahe Umgestaltung der Grabenüberleitung Töging mit Flachwasserbereichen;
- Anlage eines Sukzessionsbereichs westlich von Einsiedel;
- zusätzliche ökologische Ausgleichsmaßnahmen an der Blind mit einer durchgängigen Lebensraumachse und
- Ersatzzahlung an den Bayerischen Naturschutzfonds für Naturschutzprojekte.

Es konnte auch in der Kanalhaltung Dietfurt trotz vorsorglich errichteter Dichtwand der Grundwasserstand für das Hochmoor „Ottmaringer Moos“ bei den Abgrabungen für den Main-Donau-Kanal nicht gehalten werden. Zur Kompensation dieses nicht absehbaren Eingriffs in Natur und Landschaft hat sich der Vorhabenträger in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden finanziell an geeigneten Naturschutzprojekten des Freistaates Bayern beteiligt.

93. Abgeordnete
**Beate
Walter-Rosenheimer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich der Bau des Rhein-Main-Donau-Kanals nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Artenvielfalt in den betroffenen Gebieten im Freistaat Bayern ausgewirkt (bitte nach Situation vor dem Baubeginn und heute aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 17. Oktober 2017

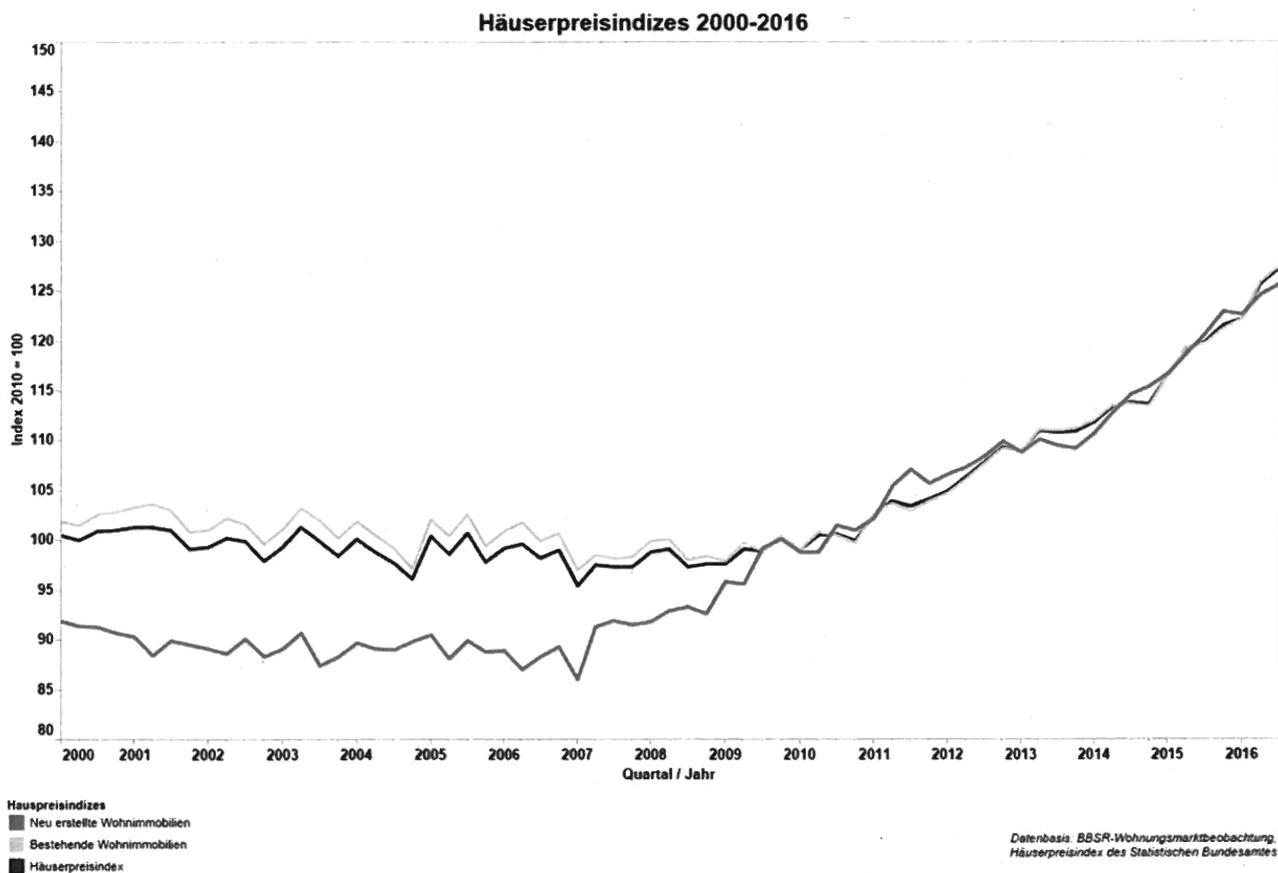
Der Bundesregierung liegen hierzu keine Untersuchungen vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

94. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Um wie viel Prozent sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Preise für Wohnimmobilien von 2010 bis 2016 insgesamt, in den einzelnen Bundesländern und in den sieben Großstädten Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln, München und Stuttgart gestiegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 17. Oktober 2017

Auskunft über die Immobilienpreisentwicklung in Deutschland gibt der Häuserpreisindex des Statistischen Bundesamtes. Demnach sind die Kaufpreise für neu erstellte Wohnimmobilien (Wohneigentum) von Juli 2011 bis Juli 2016 (fünf Jahre) um 17,3 Prozent gestiegen. Dieser durchschnittliche Wert für das Bundesgebiet umfasst sowohl preislich stärker steigende Regionen wie auch preislich stagnierende und rückläufige Regionen. Der amtliche Preisindex wird jedoch vom Statistischen Bundesamt nicht regional differenziert. Entsprechend sind aus diesen Daten keine Aussagen zu Bundesländern und Städten möglich.



Die Preisentwicklung für Wohnimmobilien in den Städten lässt auch die Deutsche Bundesbank untersuchen. Der Preisindex im Neubau ist hier nach in den letzten fünf Jahren um knapp 40 Prozent, im Wiederverkauf um ca. 41 Prozent gestiegen. In den sieben deutschen Großstädten Hamburg, Berlin, Düsseldorf, Köln, Frankfurt am Main, Stuttgart und München liegt die Preisentwicklung in den Jahren 2010 bis 2016 bei ca. 65 Prozent.¹ Diese Daten liegen jedoch nicht für die einzelnen Städte vor.

¹ vgl. www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Unternehmen_und_private_Haushalte/Indikatorensystem_Wohnimmobilienmarkt/indikatorensystem_wohnimmobilienmarkt.html

95. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Auswirkungen ergeben sich nach Kenntnis der Bundesregierung z. B. formal oder juristisch für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die sich am grenzüberschreitenden Beteiligungsverfahren für den Neubau eines Atomkraftwerks (Hinkley Point C) in Somerset beteiligen möchten, durch die Tatsache, dass das britische Department of Business, Energy and Industrial Strategy (Ministerium für Wirtschaft, Energie und Industriestrategie) des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland das Verfahren nicht als formelle Notifizierung im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) ansieht (vgl. www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/grenzueberschreitendes-beteiligungsverfahren-fuer-den-neubau-eines-kernkraftwerks-hinkley-point-c-in-somerset-grobritannien-156911.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. Oktober 2017**

Die britische Behörde hat mitgeteilt, dass sie keine formelle Notifizierung nach der Espoo-Konvention durchführen werde und führt als Begründung dafür unter anderem an, eine förmliche Notifizierung sehe die Konvention nur vor Erteilung einer Genehmigung vor, die Genehmigung für Hinkley Point C sei aber bereits erteilt. Geplant sei aber ein dem Espoo-Verfahren „sehr ähnliches“ bzw. „gleichwertiges“ Beteiligungsverfahren.

Laut Schreiben des britischen Wirtschaftsministeriums an die deutsche Espoo-Kontaktstelle wird der deutschen Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, bis zum 20. Oktober 2017 Stellungnahmen zu potenziellen grenzüberschreitenden Auswirkungen von Hinkley Point C abzugeben. Die eingehenden Stellungnahmen sowie die Antworten der britischen Behörden zu „substantiellen Themen“ würden veröffentlicht und mitgeteilt. Falls mögliche signifikante nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen auf der Basis eines wissenschaftlichen Nachweises im Rahmen dieses Prozesses festgestellt würden, werde man prüfen, wie solche Effekte im Rahmen des regulatorischen Regimes berücksichtigt werden könnten.

96. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, inwiefern die finnische Atomaufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Leittechnik des Reaktorschutzsystems des neuen finnischen Atomkraftwerks vom Typ EPR, Olkiluoto 3, strengere bzw. zusätzliche Auslegungsanforderungen stellt als die britische Atomaufsichts- und Genehmigungsbehörde für den geplanten britischen EPR-Neubau Hinkley Point C (ggf. bitte möglichst ausführlich darlegen inklusive der Gründe), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, inwiefern beim Atomkraftwerkstyp EPR, insbesondere beim geplanten britischen EPR-Neubau Hinkley Point C, die Verankerung des Kühlkreislaufs im Reaktorgebäude nicht über Ankerplatten sondern anderweitig realisiert ist (bitte ebenfalls möglichst ausführlich darlegen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 18. Oktober 2017**

Der Bundesregierung sind keine Unterschiede bezüglich der grundlegenden Auslegungsanforderungen an die Leittechnik bei Olkiluoto 3 und Hinkley Point C bekannt. Unterschiede bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung in der Ausführung der Leittechnik beider Reaktoren, z. B. hinsichtlich der Beherrschung von gemeinsam verursachten Ausfällen in der Leittechnik selbst.

Über die konkrete technische Ausführung der Verankerung des Kühlkreislaufs im Reaktorgebäude von Hinkley Point C liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

97. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Um welche Aktionspläne für Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen und Flughäfen, die nach Ansicht der Europäische Kommission in Deutschland noch nicht aufgestellt wurden, sodass die Europäische Kommission am 4. Oktober 2017 im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben hat (vgl. http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-3494_de.htm), handelt es sich, und bis wann werden diese Aktionspläne jeweils aufgestellt sein (bitte die Aktionspläne einzeln auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 18. Oktober 2017**

Die Europäische Kommission hat gegen Deutschland im Juli 2015 ein Pilotverfahren wegen der unvollständigen Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (so genannte Umgebungslärmrichtlinie) eingeleitet. Die Bundesregierung nahm hierzu im Dezember 2015 insbesondere aufgrund von entsprechenden Beiträgen der Länder Stellung. Im September 2016 wurde das Verfahren von der Europäischen Kommission mit einem entsprechenden Aufforderungsschreiben als förmliches Vertragsverletzungsverfahren fortgesetzt. Die Bundesregierung nahm wiederum vor allem aufgrund von Beiträgen der Länder im Januar 2017 Stellung. Mit der nunmehr vorliegenden „mit Gründen versehenen Stellungnahme“ vom 4. Oktober 2017 setzt die Europäische Kommission das Vertragsverletzungsverfahren fort.

Die Umgebungslärmrichtlinie verlangt bei Ballungsräumen, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen die Erstellung von Lärmkarten zur Ermittlung der Lärmbelastung der Bevölkerung und – auf den Lärmkarten aufbauend – die Ausarbeitung von Lärmaktionsplänen mit denen „Lärmprobleme und Lärmauswirkungen [...] geregelt werden“.

Während die Kommission die von Deutschland übermittelten Informationen zu Lärmkarten akzeptiert hat, hält sie Deutschland hinsichtlich der zu erstellenden Lärmaktionspläne Defizite vor. Diese Defizite betreffen ausschließlich die Vollzugskompetenzen der Bundesländer und Kommunen.

Im Rahmen des oben genannten Pilotverfahrens hat es die Europäische Kommission abgelehnt, der Öffentlichkeit nähere Inhalte des Verfahrens zugänglich zu machen, da hierdurch eine außergerichtliche Beilegung des Verfahrens zwischen Mitgliedstaat und Europäischer Kommission erschwert würde. Diese Erwägungen gelten für die nunmehr vorliegende begründete Stellungnahme entsprechend.

Deutschland hat innerhalb von zwei Monaten Gelegenheit, auf die mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission zu antworten. Das Bundesumweltministerium bereitet – vor allem anhand der von den Ländern erbetenen Beiträge – die Stellungnahme der Bundesregierung vor.

98. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Nach welchen Berechnungen des Bundesumweltministeriums (vgl. www.sueddeutsche.de/wirtschaft/klimawandel-deutschland-hinkt-seinem-klimaziel-hinterher-1.3702329) sind die Klimaschutzziele bis 2020 ohne Nachsteuerung nicht mehr erreichbar, und welche Maßnahmen sind aus Sicht des Bundesumweltministeriums notwendig, um die Ziele doch noch zu erreichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 20. Oktober 2017**

Die in der Frage genannten Berechnungen liegen bisher dem Bundesumweltministerium nur in Form einer Entwurfsfassung eines Gutachtens vor.

Nach Fertigstellung des Gutachtens soll dieses veröffentlicht werden. Die Bundesregierung wird zu gegebenem Zeitpunkt über etwaige weitere Schritte beraten.

Berlin, den 23. Oktober 2017

